

I.

Verordnung,

betreffend die Ausführung der Abschätzung der zu besteuern den Gebäude.

A. Ausführungsorgane und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abschätzung der zu besteuern den, ausserhalb der Städte belegenen Gebäude wird den zur Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens niedergesetzten Schätzungscommissionen und Kreissteuercommissionen, der Zentralsteuercommission, dem Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung in erweitertem Bestande übertragen. Aus dem Bestande der Zentralsteuercommission scheidet der Oberboniteur aus.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Regeln über die Ausführung der Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens haben in analoger Weise auch für die Ausführung der Abschätzung der Gebäude in Anwendung zu kommen.

B. Die Ausführung der Abschätzung.

§ 3. Die Schätzungscommissionen haben für jedes Kirchspiel drei Verzeichnisse der zu schätzenden Gebäude nach Formularen, die ihnen von der Zentralsteuercommission vorgeschrieben werden, zu entwerfen, und zwar:

- a. ein Verzeichniss der zu besteuern den Fabriken und gewerblichen Anstalten;
- b. ein Verzeichniss der nach dem Miethwerth zu besteuern den Gebäude;
- c. ein Verzeichniss der nach der Klassensteuer zu besteuern den Gebäude.

Diese Verzeichnisse übersenden die Schätzungscommissionen den Kreissteuercommissionen.

§ 4. Nach Feststellung der Rayons und Orte, in denen die Gebäude nach dem Miethwerthe zu schätzen sind, haben die Schätzungscommissionen die in ihren Kirchspielen belegenen Gebäude abzuschätzen und in besondere Schätzungsregister einzutragen. Ueber jede Abschätzung eines Gebäudes haben die Schätzungscommissionen ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Eigenthümer des Gebäudes mit zu unterzeichnen, und in dem die etwaigen Ein-

wände des Eigenthümers gegen die Abschätzung zu verschreiben sind. Nach Fertigstellung aller Schätzungsregister haben die Schätzungskommissionen diese nebst den Protokollen den Kreissteuerkommissionen zu übersenden.

§ 5. Nach Empfang der definitiv festgestellten Schätzungsregister seitens der Zentralsteuerkommission, haben die Schätzungskommissionen den Eigenthümern der abgeschätzten Gebäude die Abschätzungsergebnisse mitzuthemen und die Schätzungslisten in einem jedermann zugänglichen Lokal 4 Wochen lang ausliegen zu lassen. Die innerhalb dieser 4 Wochen von den Gebäudeeigenthümern eingereichten Klagen haben die Schätzungskommissionen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist der Zentralsteuerkommission zu übersenden.

§ 6. Die Kreissteuerkommissionen haben nach Empfang der Gebäudeverzeichnisse seitens der Schätzungskommissionen (§ 3) für jeden Doppelkreis die Rayons und Ortschaften zu ermitteln, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth abzuschätzen sind. Die bezüglichen Vorschläge haben sie mit den Gebäudeverzeichnissen der Zentralkommission vorzustellen.

§ 7. Nach Empfang der Schätzungsregister seitens der Schätzungskommissionen, haben die Kreissteuerkommissionen die Abschätzungen, sowie die etwaigen Einwände gegen diese einer genauen Prüfung zu unterziehen, die Abschätzungen nöthigenfalls zu emendiren und die Schätzungslisten und Protokolle, versehen mit ihren Gutachten, der Zentralsteuerkommission vorzustellen.

§ 8. Die Zentralsteuerkommission hat die Formulare für die Gebäudeverzeichnisse und Schätzungsregister festzustellen und den Schätzungskommissionen zu übersenden. Nach Empfang der bezüglichen Vorschläge der Kreissteuerkommission hat die Zentralsteuerkommission die Rayons und Ortschaften festzustellen, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth abzuschätzen sind, und diese der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorzustellen.

§ 9. Nach erfolgter Bestätigung der Orte und Rayons, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth zu schätzen sind, hat die Zentralsteuerkommission die Schätzungskommissionen mit der Abschätzung zu beauftragen.

§ 10. Nach Empfang der Schätzungsregister und Protokolle seitens der Kreissteuerkommissionen hat die Zentralsteuerkommission die Abschätzung der Gebäude nach Beprüfung der bezüglichen Arbeiten der Schätzungskommissionen und Kreissteuerkommissionen für das ganze Gouvernement festzustellen, einen allgemeinen Schätzungsverslag nach Kirchspielen geordnet zusammenzustellen und den Schätzungskommissionen zur Mittheilung an die Eigenthümer der Gebäude zu übersenden.

§ 11. Die von den Schätzungskommissionen nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingesandten Schätzungsregister, sowie die

über die Schätzung angebrachten Beschwerden hat die Zentralsteuerkommission mit ihren Gutachten zu versehen und alsdann der Gouvernementsverwaltung vorzustellen.

§ 12. Nach Eingang der von der Gouvernementsverwaltung bestätigten Schätzungslisten hat die Zentralsteuerkommission ein Grundsteuerbuch für die Gebäude in 2 Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Landrathskollegium, das andere dem Kameralhof zu übergeben ist. Von diesem Grundsteuerbuch hat die Zentralsteuerkommission durch Vermittelung der Schätzungskommissionen den Eigenthümern der Gebäude Abschriften über die Abschätzung ihrer Gebäude zuzufertigen.

§ 13. Die Gouvernementsverwaltung hat die Feststellung der Rayons und Ortschaften zu bestätigen, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth abzuschätzen sind, und diese Rayons und Ortschaften in der Gouvernementszeitung zu publiziren.

§ 14. Die von der Zentralsteuerkommission der Gouvernementsverwaltung vorgestellten Schätzungsregister hat die Gouvernementsverwaltung, ohne auf eine materielle Beurtheilung der Einschätzung einzugehen, daraufhin zu prüfen, ob alle für die Einschätzung erlassenen gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind. Die Bestätigung derjenigen Schätzungen, gegen die Klagen erhoben sind, trägt bloß einen provisorischen Charakter. Nach erfolgter Beprüfung und eventueller Zurechtstellung der Schätzungsregister hat die Gouvernementsverwaltung diese zu bestätigen und der Zentralsteuerkommission zu retradiren.

C. Klagen über die Abschätzung der Gebäude.

§ 15. Klagen über die Abschätzung der Gebäude können von den Eigenthümern der Gebäude binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist a dato des Empfanges der Schätzungsregister (§ 5) erhoben werden. Diese Klagen sind der Schätzungskommission innerhalb der Präklusivfrist einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten der Zentralsteuerkommission zu übergeben hat.

§ 16. Die Anbringung und Verhandlung der Klagen über die Abschätzung darf die Steuererhebung auf Grund der bestätigten Abschätzung nicht aufhalten.

§ 17. Die im § 15 vorgesehenen Klagen werden von der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande entschieden.

§ 18. Macht eine Klageentscheidung der Gouvernementsverwaltung eine Emendation der Abschätzung oder eine neue Schätzung nöthig, so hat die Zentralsteuerkommission eine solche Emendation oder Neuschätzung durch die dazu vorgesehenen Organe ausführen zu lassen.



II.

An die vom Landtage zur Vorbereitung der Grundsteuerreform niedergesetzte Kommission.

Die oblaudirte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai c. mich ersucht, „einen Antrag auszuarbeiten, der die Konsequenzen der Steuerreform im Sinne eines Ausgleiches aller Landesprästande zieht und die Möglichkeit der Durchführung dieses Steuerausgleiches erläutert.“

Zur Erfüllung des obigen Auftrages beehre ich mich der obl. Kommission in Nachstehendem die Grundzüge eines Ausgleichs der Landesprästande nach erfolgter Durchführung der projektirten Steuerreform vorzulegen.

Die projektirte Steuerreform wird die folgenden wesentlichen Veränderungen des bisherigen Grundsteuersystems zur Folge haben:

- 1) Das bisher schatzfreie Land wird zur Aufbringung aller Landesprästande in gleicher Weise herangezogen werden, wie das steuerpflichtige Land. Damit hört der Unterschied zwischen dem schatzfreien und steuerpflichtigen Lande auf.
- 2) Die Wälder und ein Theil der Gebäude werden zur Aufbringung der Landesprästande herangezogen. Damit werden zwei neue Steuerquellen geschaffen.
- 3) Die Domänengüter sollen in Bezug auf die Aufbringung der Landesprästande den Privatgütern vollkommen gleichgestellt werden. Das Hofsländ, die Wälder und die Gebäude derselben werden ebenso mit Landesprästande besteuert werden, wie die gleichen Steuerquellen der Privatgüter. Der Grundsatz, dass die Domänengüter gleich den Privatgütern zur Aufbringung der Landesprästande heranzuziehen sind, ist von der Staatsregierung wiederholt, zuletzt im Jahre 1832, anerkannt worden. Dieses Prinzip ist bei der weiteren Entwicklung unseres Steuerwesens in neuerer Zeit nicht immer aufrechterhalten worden. Die Heranziehung des Hofsländes der Privatgüter zur Aufbringung der Geldlandesprästande und die Besteuerung der regulirten Domänenbauern nach Massgabe des von denselben gezahlten Grundzinses sind wesentliche Abweichungen von diesem Prinzip. Im Innern des Reichs werden die Domänengüter in gleicher Weise zu den Landesprästande herangezogen wie die Privatgüter.

Zu den Landespräständen gehören in Livland folgende Steuern.

Anmerkung: Da die Naturalpräständen in Livland nicht obligatorisch, sondern nur theilweise fakultativ in Geldzahlungen umgewandelt worden sind, so ist diese theilweise Ablösung der Naturalpräständen in der nachstehenden Aufzählung nicht berücksichtigt worden.

A. Geldlandespräständen.

I. Die vom Landrathskollegium theils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, theils nach erfolgter Zustimmung der Gouvernementsverwaltung und des Domänenhofs jährlich zur Landeskasse repartirten Zahlungen.

II. Die vom Kameralhof zum Besten der Friedensrichterinstitutionen auf die Handels- und Gewerbescheine und die Getränkepatente repartirten Zuschlagsteuern.

III. Die vom Kameralhof zum Besten der Friedensrichterhaftanstalten von den Gebäuden der Industrieanstalten nach Massgabe ihres Schätzungswerthes erhobenen Steuern.

IV. Die von den Krügen in Gemässheit der Getränkesteuerverordnung vom Kameralhof erhobenen und durch Vermittelung der Kronrenteien der Ritterschaftsrentei zur Entlastung des Budgets der Landeskasse zugewiesenen Steuern im Betrage von 60 Rbl. pro Krug jährlich.

V. Die nach Anleitung des § 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 von den Gutsbesitzern für die Postirungsbauten zu zahlenden Baarsummen.

VI. Die nach Anleitung des § 550 der Bauerverordnung und der bezüglichen Verordnungen der Gouvernementsverwaltung und des Gouverneurs theils von den Gutsbesitzern allein, theils von den Gutsbesitzern und Gemeinden resp. den Besitzern des steuerpflichtigen Landes gemeinsam für die Kirchspielspost, die Sanitätspflege in den Kirchspielen und andere vom Kirchspielskonvent beschlossene Einrichtungen und etwaige Bauten zu leistenden Geldzahlungen.

VII. Die von den Gutsbesitzern zur Ableistung des Wegebaupräständums zu leistenden Zahlungen, wie beispielsweise Anschaffung des Taus und anderer Utensilien für kontingentirte Fähren, Besoldung des Fährmanns, Anstrich der Werstpfeiler etc.

B. Naturalpräständen.

I. Das Postpräständum.

- 1) Verpflichtungen der Gutsbesitzer:
 - a. Die Fouragelieferungen.
 - b. Die Hergabe des Brennholzes für die Poststationen.
 - c. Die Hergabe der Baumaterialien zum Bau der Poststationen, exklusive Dachstroh.
- 2) Verpflichtungen der Eigenthümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes:

- a. Die Anfuhr der von den Gutsbesitzern zu liefernden Fourage. Diese Verpflichtung ist vielfach angestritten worden.
- b. Die Fouragelieferungen, inklusive Anfuhr.
- c. Die Lieferung des Dachstrohs, inklusive Anfuhr.
- d. Das Aufhauen und die Anfuhr des von den Gutsbesitzern zu liefernden Brennholzes.
- e. Das Aufhauen und die Anfuhr des von den Gutsbesitzern zu liefernden Bauholzes, sowie die Anfuhr der anderen Baumaterialien.
- f. Die Stellung von Arbeitern zu den Postirungsbauten.

II. Die Schiesse.

Dieses Prästandum ist gesetzlich eine Obliegenheit der Eigenthümer und Pächter des steuerpflichtigen Landes. Faktisch hat aber die Landesprästandenkasse diese Naturalverpflichtung derart theilweise übernommen, dass sie den Besitzern des steuerpflichtigen Landes die von ihnen geleisteten Schiesse nach einem bestimmten Satz pro Pferd und Werst entschädigt, und ausserdem die mit Postpferden und der Eisenbahn ausgeführten Fahrten der Schiessberechtigten diesen aus den Geldlandesprästanden bezahlt.

III. Die Kirchspielsprästanden.

- 1) Verpflichtungen der Gutsbesitzer:
 - a. Die Hergabe der Baumaterialien zu den Kirchspielsbauten, wie z. B. Doktoraten, Lazarethen etc., exklusive des Dachstrohs.
 - b. Die Hergabe von Brennholz und Fourage für die Kirchspielsärzte.
- 2) Verpflichtungen des steuerpflichtigen Landes:
 - a. Die Hergabe und Anfuhr des Dachstrohs für die Kirchspielsbauten, z. B. Dokorate, Lazarethe etc.
 - b. Das Aufhauen und die Anfuhr des von den Gutsbesitzern für die Kirchspielsbauten zu liefernden Bauholzes und der anderen Baumaterialien.
 - c. Die Anfuhr des von den Gutsbesitzern zu liefernden Brennholzes und der Fourage, sowie das Aufhauen des Brennholzes.
 - d. Die Stellung der Arbeiter zu den Kirchspielsbauten.

IV. Der Wege- und Brückenbau.

- 1) Verpflichtungen der Gutsbesitzer:

Die Hergabe des Strauchs zum Wegebau, sowie des Bauholzes und anderen Baumaterials zum Brücken- und Fahrenbau.
- 2) Verpflichtungen aller Grundeigenthümer:

Die Hergabe des Grandes für den Wegebau zum Theil gegen Entschädigung aus der Landeskasse.

3) Verpflichtungen des steuerpflichtigen Landes:

- a. Die Reparatur der Wege.
- b. Die Anfuhr alles Materials zur Remonte der Wege und zum Bau der Brücken und Fähren, sowie das Aufhauen des Strauchs und des Holzmaterials und das Brechen der nöthigen Steine.
- c. Die Stellung der Bauarbeiter zur Errichtung der Brücken und Fähren.

Die zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landvolksschule aufzubringenden Leistungen können nicht zu den Landespräständen gerechnet werden, da diese nicht Obliegenheiten des Landes, sondern, dem Wortlaute des Gesetzes gemäss, Obliegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sind. Ein Versuch diese Obliegenheiten den Landespräständen zu subsumiren, könnte, wenn er gelingt, nur dazu führen, der Landvolksschule den Charakter einer konfessionellen Schule zu nehmen oder die Erhaltung der orthodox-griechischen Landvolksschulen ebenfalls zu einer Obliegenheit des ganzen Landes zu machen und jedenfalls die Erhaltung der orthodox-griechischen Kirchen und Pastorate ebenfalls den Landespräständen zu überweisen. Welche Konsequenzen die Durchführung der projektirten Steuerreform möglicherweise für das Aufbringen der Leistungen zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und Landvolksschule haben kann, soll weiter unten ausgeführt werden.

In dem Aufbringen der oben aufgezählten Landespräständen würden nach Durchführung der projektirten Steuerreform folgende Veränderungen eintreten:

- 1) Die Zahlungen zur Landeskasse (A. I.) und die vom Kameralhof zum Besten der Friedensrichterhaftanstalten repartirten Summen (A. III.) werden von allen Grundeigenthümern des ganzen Landes ohne Unterschied nach Massgabe des Steuerwerthes der von denselben besessenen eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Ländereien, Wälder und Gebäude aufgebracht. Der Betrag der sub A. III. erwähnten Steuern wäre für alle Zeit gesetzlich fest zu normiren.
- 2) Die Kirchspielspräständen (A. VI. und B. III.) werden ausnahmslos in Geldpräständen verwandelt und von allen Grundeigenthümern des Kirchspiels nach Massgabe der 3 Steuerquellen (landwirthschaftlich genutztes Land, Wald und Gebäude) aufgebracht.
- 3) Die Postpräständen (A. V. und B. I.) werden ausnahmslos in Geldpräständen verwandelt, vom Landrathskollegium repartirt und von allen Immobilien des ganzen Landes ohne Unterschied nach Massgabe der 3 Steuerquellen aufgebracht. Die noch bestehenden Baubezirke werden aufgehoben.

2
4) Die Schiessse (B. II.). Die Verpflichtung zur Schiessstellung wird den Eigenthümern und Pächtern der eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Ländereien (Acker, Wiese und Weide) nach Massgabe des Schätzungswerthes der im Eigenthum und Pachtbesitz befindlichen Grundstücke auferlegt. Die jedesmalige Schiessstellung wird den Leistenden nach bestimmten Sätzen pro Pferd und Werst vergütet. Die mit der Post und der Eisenbahn ausgeführten Fahrten der Schiessberechtigten werden von der Landeskasse vergütet.

5) Die Remonte der Wege und der Brückenbau, sowie die Unterhaltung der Fähren (A. VII. und B. IV.).

a. Die Remonte der Kreis- und Kirchspielswege, d. h. die Anfuhr des Grandes, Haidekrauts, Strauchs, das Grabenziehen und Reinigen der Gräben, die Remonte des Weges selbst, das Abschaufeln des Schnees, das Abstecken der Wege im Winter, sowie das Abstecken der Winterwege, wird den Eigenthümern und Pächtern des eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Landes nach Massgabe des Schätzungswerthes des im Eigenthumsbesitz oder im Pachtbesitz befindlichen landwirthschaftlich genutzten Landes in natura auferlegt. Die unentgeltliche Hergabe des Grandes, gegen Entschädigung der Grandgrubenbesitzer, sowie des Haidekrautes und Strauches zur Remonte der Wege, bleibt wie bisher Obliegenheit der Grundeigenthümer.

Die Ausgaben für die Errichtung von Geländern und Werstpfosten, Wegweisern und Kontingentpfosten, inklusive des Ankaufs des Materials, werden für die Kirchspielswege aus der Kirchspielskasse, für die Kreiswege aus der Landeskasse bestritten und im Kirchspiel sowie im ganzen Lande auf die zur Aufbringung der Landesprästande vorgesehenen 3 Steuerquellen (landwirthschaftlich genutzte Ländereien, Wälder und Gebäude) repartirt.

b. Der Bau und die Remonte der Brücken und kontingentirten Fähren, der Ankauf und die Anfuhr des dazu nöthigen Materials und die Besoldung der Fährmänner wird für die Kirchspielswege aus der Kirchspielskasse, für die Kreiswege aus der Landeskasse bezahlt und werden die Kosten auf die 3 Steuerquellen im Kirchspiele und im ganzen Lande repartirt.

Brücken und Fähren, die Kirchspielswege mit Kreiswegen verbinden, sind auf Kosten der Landeskasse zu bauen und zu remontiren.

6) Die vom Kameralhof repartirten Zuschlagssteuern (A. II.) und Krugssteuern (A. IV.) bleiben unverändert bestehen, da diese Steuern nicht zu den Grundsteuern gehören.

Zur Motivirung des skizzirten Steuerausgleichs mögen folgende Erwägungen dienen.

Die Aufhebung der bisherigen, in ganz verschiedener Weise auf dem Lande lastenden Naturallandesprästande ist eine nothwendige Konsequenz der Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem steuerpflichtigen und schatzfreien Lande und der gesetzlich normirten Verpflichtung des gesammten Landes, inklusive der Wälder und eines Theiles der Gebäude, die Landesprästande ohne Ausnahme zu tragen. Eine gleichmässige Vertheilung der bestehenden Naturallasten auf alle 3 neuen Steuerquellen oder auch nur auf das gesammte landwirthschaftlich genutzte Land würde eine neue ungleiche Steuerbelastung involviren.

Der Grundeigenthümer, der Baubalken oder Ziegeln kaufen muss, ist anders belastet, als derjenige, der dieses Material von seinem Grundstück beziehen kann. Aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt erscheint es aber nothwendig, von dem Prinzip der gleichen Steuervertheilung bei Regelung der Schiesse und der Remonte der Wege abzuweichen.

Die vollständige Uebernahme der Schiesse auf die Landeskasse würde die Steuererhebung sehr kompliziren und vertheuern. Falls bei aussergewöhnlichen Fällen, wie z. B. Truppendurchmärschen, Mobilisirung der Landwehr etc., eine grössere Menge von Schiessstellungen nothwendig wird, so würde ihre Beschaffung für Geld nicht nur sehr schwierig und zeitraubend, sondern auch sehr kostspielig sein. Es empfiehlt sich daher, die Schiesslast als Naturallast beizubehalten. Diese Obliegenheit kann aber nur dem landwirthschaftlich genutzten Lande auferlegt werden, da eine Heranziehung der Gebäude und Wälder zu diesem Prästandum als Naturallast unmöglich erscheint. Der Ausgleich muss hier in der Entschädigung der einzelnen Schiessleistung aus der Landeskasse gefunden werden. Sehr wünschenswerth erscheint es, die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung Schiesspferde zu benutzen einer Revision zu unterziehen.

Bezugnehmend auf die Remonte der öffentlichen Wege muss darauf hingewiesen werden, dass in allen Ländern, in denen der Wegebau ausschliesslich für Geld ausgeführt wird, die Wege schlecht und überaus theuer remontirt werden. Im Interesse der Kommunikation einerseits und der Landeskasse resp. der Steuerzahler andererseits erscheint es durchaus nothwendig, die Remonte der Wege als Naturalprästandum beizubehalten. In Frankreich wird der Wegebau zum grossen Vortheil der Kommunikation zur Zeit von den Grundeigenthümern als Naturalprästandum abgeleistet. Eine Heranziehung der Eigenthümer der Gebäude und Wälder zur Leistung dieses Naturalprästandums wäre ungerecht, da die Eigenthümer dieser Steuerobjekte ausser Stande wären, den Wegebau als Naturalprästandum zu leisten. Es bleibt daher nur der Ausweg, das landwirthschaftlich genutzte Land gleichmässig zur Wegeremonte heranzuziehen. Ein Ausgleich dieser allerdings einseitigen Belastung könnte nur in einer möglichst niedrigen Ein-

schätzung des landwirthschaftlich genutzten Landes gefunden werden. Die Verpflichtung zur Hergabe des Grandes, Strauchs und Haidekrauts wäre in bisheriger Weise beizubehalten, da ein Ankauf dieses Materials zu grossen Komplikationen und zu einer grossen Belastung der Landeskasse führen würde. In dem hier vorliegenden Projekt eines Steuerausgleichs ist die Frage offen gelassen worden, ob es nicht geboten wäre, alljährlich oder für längere Zeiträume kreisweise gewisse Preissätze zu normiren, nach denen die Waldbesitzer verpflichtet wären, das Holzmaterial zu allen Bauten zu liefern.

Wenn, wie oben ausgeführt worden, die Leistungen zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landvolkschule infolge der Grundsteuerreform zunächst nicht abgeändert werden können, so erscheint es doch denkbar, dass die Durchführung der Grundsteuerreform in der Folge der Zeit nicht ohne Einwirkung auf eine zukünftige Reform dieser Leistungen bleiben wird. Es ist nicht unmöglich, dass die Schwierigkeit der Frage der Ablösung der kirchlichen Reallasten, sowie die zur Zeit vorliegenden Schwierigkeiten bei der Ableistung der kirchlichen Baulast durch die zur Zeit bestehende Schatzfreiheit des Hofeslandes und die Komplizirtheit unserer Steuerverhältnisse mithervorgerufen worden sind. Ist für die Landespräsidenten der Steuerausgleich durchgeführt worden, so wäre es immerhin denkbar, dass dieser als Nachwirkung einen analogen Steuerausgleich in den Kirchengemeinden, d. h. unter den evangelisch-lutherischen Grundbesitzern und Pächtern, nach sich zieht. Die neue Steuerbasis wäre dazu eine bequeme Veranlassung, und bleibt der gesetzlich feststehende Grundsatz, dass eine jede Gemeinde, d. h. jedes evangelisch-lutherische Kirchspiel, ihre Kirche und ihre Kirchspielsschule zu unterhalten hat, unalterirt, so liegt es nahe, diese Verpflichtung auf die neue Steuerbasis zu übertragen und damit den Ausgleich auch für diese Leistungen innerhalb der kirchlichen Kirchspiele durchzuführen. Bei einer neuen Steuerbasis und der Gleichstellung des bisherigen schatzfreien Landes mit dem steuerpflichtigen Lande fallen viele wesentliche Momente für eine drohende vollständige Aufhebung der kirchlichen Reallasten fort.

Die ritterschaftlichen Willigungen wären nach Durchführung der projektirten Steuerreform der neuen Steuerbasis gemäss zu repartiren. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass das Prinzip, die ritterschaftlichen Willigungen ausschliesslich dem Hofeslande aufzuerlegen, schon jetzt, nachdem der Landtag die Geldlandespräsidenten ebenfalls auf das gesammte in Thalern eingeschätzte Hofesland mit übernommen hat, eine grosse Ungerechtigkeit involvirt. Diese Ungerechtigkeit liegt einerseits in der Befreiung der im Besitz und Eigenthum des Rittergutsbesitzers befindlichen Quoten- und Bauerländereien von der Zahlung der Willigungen, während derselbe für das schatzfreie Hofesland Willigungen und Präsidenten zahlt, andererseits in der Verpflichtung des Rittergutsbesitzers, für die

durch Verkauf von seinem Rittergute abgetheilten Hofsländstücke die Willigungen zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er diese Zahlungen von den Eigenthümern der Hofsländstücke ersetzt erhält oder nicht. Nach Durchführung der projektirten Steuerreform wird diese Ungerechtigkeit verschärft durch den vollständigen Ausgleich der Landesprästanden und die Mitbesteuerung der Wälder und Gebäude des Hofslandes zum Besten der Prästandenkasse. Es wäre daher nothwendig, nach Durchführung der Steuerreform die Rittergutsbesitzer zur Zahlung der Willigungen ausschliesslich nach Massgabe aller im Eigenthumsbesitze derselben befindlichen eingeschätzten Steuerobjekte heranzuziehen und das Prinzip, dass die Willigungen nur vom Hofslände getragen werden, fallen zu lassen.

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach Durchführung der projektirten Steuerreform, nach Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem schatzfreien und steuerpflichtigen Lande jede Veranlassung, die Quote besonders abzugrenzen und intakt zu konserviren, fortfällt. Wenn es gelingt, das im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bauerverordnung im Jahre 1893 erlassene provisorische Gesetz hinwegzuräumen, so würde die Quote verschwinden und mit dem Hofslände vollständig verschmolzen werden können. Auch ist anzunehmen, dass nach dem Steuerausgleich das Bestreben der Bauergemeinden, Klagen auf angeblich gesetzwidrige Abgrenzungen der Quotenländereien zu erheben, schwinden wird, weil derartige Klagen bisher von den Bauergemeinden hauptsächlich im Interesse der Erweiterung ihrer Steuerbasis zur Ableistung der Prästanden angestellt worden sind.

Riga, den 6. September 1897.

Landrath **Baron Tiesenhausen.**



III.

An die vom Landtage zur Vorbereitung der Grundsteuer niedergesetzte Kommission.

Mittelst Beschlusses vom 28. Mai 1897 hat Eine obl. Kommission mich ersucht, einen die gesammte projektirte Steuerreform umfassenden Gesetzesentwurf zu redigiren. In Erfüllung dieses Auftrages beehre ich mich der obl. Kommission beiliegend einen derartigen Gesetzesentwurf vorzulegen. Er enthält naturgemäss nur die Grundzüge der Steuerreform und überlässt die weitere Entwicklung dieser Grundzüge den örtlichen Autoritäten unter theilweiser Mitwirkung und Kontrolle der betreffenden Ressort-Ministerien.

Nachstehende Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes enthalten Abweichungen von den bisher von obl. Kommission gefassten Beschlüssen:

Vergl. § 8, Punkt 1—6. Diese Bestimmungen sind dem am 8. Juni 1893 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten, betreffend die Regeln für die Taxation der Immobilien zum Zweck der Umlage der Landschaftssteuern entnommen. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass diejenigen Immobilien, die im Reichsinnern Steuerfreiheit geniessen, in Livland einer Besteuerung nicht unterzogen werden dürfen.

Vergl. § 14. Die von der Steuerkommission beschlossene Instruktion für die Boniteure (Heft 4, S. 19) bestimmt im § 5, dass eine revisorische Vermessung unerlässlich sei, falls die Fehlergrenze 10% überschreitet. Es erschien bedenklich eine derartige Detailbestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Vergl. § 17 *d* und § 20 in fine. Gemäss der Bestimmung des § 20 der von der Steuerkommission beschlossenen Verordnung zur Ausführung der Abschätzungen der landwirthschaftlich genutzten Ländereien (Vorlage für die Kommission vom Mai 1897, S. 14 und 15) sind die Kirchspielsschätzungskommissionen berechtigt Abweichungen vom Normaltarif in Vorschlag zu bringen, falls sie durch besondere Umstände begründet sind. Um den Normaltarif, dessen Feststellung vom Gesetz den örtlichen Autoritäten, unter Bestätigung des Ministeriums, überlassen wird, nicht zu schwankend zu machen, erscheint es wohl nothwendig diese Abweichungen auf 20% desjenigen Steuerwerthes zu beschränken,

der bei Zugrundelegung des Normaltarifs und Anwendung der für die Belegenheiten (Höhenlage, Absatz und Export) geltenden Bestimmungen berechnet wird.

Vergl. § 38. Die Gouvernementsverwaltung ist eliminirt worden und an ihre Stelle tritt eine besondere Behörde für Grundsteuersachen. Es ist schwerlich anzunehmen, dass der ohnehin schon langsam arbeitenden Gouvernementsverwaltung die Ausführung der Grundsteuerreform übertragen werden wird.

Vergl. § 40. Die Wahl des Oberboniteurs und eines Forstmannes wird nicht dem Adelskonvent (Vorlage für die Grundsteuerkommission, Mai 1897, S. 14, Ausführungsverordnung § 5 und S. 18, § 2 b), sondern der Gouvernementsschätzungskommission übertragen, und diesen Personen nur eine berathende Stimme eingeräumt.

Vergl. § 41. Die Wahl von Substituten für die als Glieder der Kreisschätzungskommissionen fungirenden Kreisdeputirten ist in der bisher angenommenen Ausführungsverordnung nicht vorgesehen.

Vergl. § 42. Gemäss dem Beschluss der Steuerkommission vom 26. Mai 1897 (Heft V, S. 7) kann der vom Kirchspielskonvent gewählte Gutsbesitzer durch einen Bevollmächtigten etc. etc. ersetzt werden.

Der § 42 bestimmt, dass dieser Substitut ebenfalls vom Kirchspielskonvent gewählt wird.

Vergl. § 43 Punkt 6 und § 44. Gemäss dem § 7 der von der Steuerkommission angenommenen Ausführungsverordnung hat der Adelskonvent eine Instruktion zu entwerfen, die von der Gouvernementsverwaltung zu bestätigen ist. Der Gesetzesentwurf bestimmt dagegen, dass die Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen die Instruktion zu erlassen hat, nachdem sie die bezüglichen Vorschläge des Landtages oder des Adelskonvents eingeholt hat.

Vergl. § 53. Eine Beschwerde über die Gouvernementsverwaltung ist in der von der Steuerkommission beschlossenen Verordnung nicht vorgesehen.

Schliesslich glaube ich noch darauf hinweisen zu müssen, dass der vorstehende Gesetzesentwurf nicht allein die projektirte Steuerreform, sondern auch die in Folge derselben möglich werdende neue Ordnung der Umlage der Landesprästande, bei theilweiser Umwandlung der Naturalprästande in Geldprästande, enthält. Sollte es wünschenswerth erscheinen, den Gesetzesentwurf nur auf die projektirte Steuerreform zu beschränken, so wären, bei Abänderung der Ueberschrift, die §§ 1 bis 4 und der Abschnitt D zu eliminiren.

Riga, den 4. Oktober 1897.

Landrath **Baron Tiesenhausen.**

Regeln,

betreffend die Taxation der im Livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte und der städtischen Patrimonialgebiete belegenen Immobilien behufs Umlage der Landesprästande, sowie die veränderte Ordnung der Umlage der Landesprästande des Livländischen Gouvernements ausserhalb der Städte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die im Livländischen Gouvernement ausserhalb der Städte von den Immobilien zu erhebenden Landesprästande sind gleichmässig auf alle zu steuernden Immobilien nach Massgabe des Schätzungswerthes derselben zu vertheilen.

Anmerkung: Eine Ausnahme dieser Bestimmung findet in Bezug auf die Schiessleistung und die Remonte der öffentlichen Kirchspiels- und Kreiswege statt (vide § 55, Pkt. 1, 2).

§ 2. Die Bestimmungen des Pkt. V der Einleitung, sowie der §§ 9, 93, 94, 95 und 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 (soweit dieser letzte § sich auf die Ableistung von Landesprästande bezieht) werden aufgehoben, womit die Eintheilung des Landes in steuerpflichtiges und sogenanntes schatzfreies Land aufhört.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1004 des III. Theiles des Provinzialrechts haben sich in Zukunft nur auf die Hergabe von Grand und Strauch, soweit diese Materialien zum Wegebau erforderlich sind, zu beziehen und werden im Uebrigen aufgehoben.

§ 4. Alle Naturalprästationen, denen die Natur von Landesprästande eigen ist, werden in Geldlandesprästande umgewandelt.

Anmerkung: Eine Ausnahme dieser Bestimmung findet in Betreff der Schiessleistung und der Remonte der öffentlichen Kirchspielswege und Kreiswege statt (vide § 55, 1, 2).

§ 5. Der Schätzung behufs Umlage der Landesprästande unterliegen folgende Immobilien:

I. Das landwirthschaftlich genutzte Land und zwar: Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden.

II. Die Wälder.

III. Die Wohngebäude und deren Nebengebäude und die Gebäude der Fabriken und gewerblichen Anstalten.

§ 6. Die Immobilien werden nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit, d. h. nach demjenigen mittleren Reinertrage, den sie bei einer landesüblichen Wirthschaft ergeben können, geschätzt. Bei Unmöglichkeit einer direkten Feststellung der Ertragsfähigkeit wird diese nach einem bestimmten Verhältniss zum Werth des Immobils berechnet.

§ 7. Die der Krone, dem Apanage-Ressort und verschiedenen Institutionen und Gesellschaften gehörigen Immobilien werden, soweit sie überhaupt der Taxation unterliegen (§ 8), nach denselben Grundsätzen eingeschätzt und der Umlage der Landesprästande unterzogen, wie die Immobilien der Privatpersonen.

§ 8. Folgende Immobilien unterliegen nicht der Einschätzung und der Umlage zur Aufbringung der Landesprästande:

- 1) Ländereien, die zu den im Art. 412 des Sw. der Gesetze Band X, Th. I, Ausgabe von 1887, aufgeführten Besitzungen des Kaiserlichen Hofes gehören, mit den auf ihnen bestehenden Einrichtungen und anderem Zubehör, ebenso Besitzungen zweiter Gattung des Hofes und unbewegliches Vermögen, das sich in der Verwaltung des Kabinetts Sr. Kaiserlichen Majestät befindet.
- 2) Ländereien und Immobilien, die den orthodox-griechischen Kirchen, Klöstern und anderen geistlichen Anstalten dieser Konfession gehören und nach bestehenden Gesetzbestimmungen von den Landesprästande befreit sind. *Handwritten: keine Steuer*
- 3) Das unbewegliche Vermögen der Lehrinstitute und gelehrter und wohlthätiger Gesellschaften und Anstalten.
- 4) Ländereien, die von der Regierung zum Unterhalt der Forstwache verschiedener Benennung und für den Unterhalt der Militär- und anderer Wachen angewiesen sind (Swod der Gesetze Bd. IV, Fortsetzung v. J. 1890, Pkt. 4, Art. 5 der Beilage zum Art. 55).
- 5) Ländereien, die in der Benutzung von Eisenbahnen und deren Bediensteten stehen, nach Ablauf der für den Uebergang dieser Bahnen in das Eigenthum der Krone bestimmten Frist, oder von Bahnen, die im Besitz der Krone sich befinden, und ebenso die auf diesen Ländereien vorhandenen Gebäude.
- 6) Wälder, die in der festgesetzten Ordnung als Schutzwälder anerkannt sind, und Waldflächen, die zur künstlichen Waldzucht dienen (Art. 18, Beilage zum Art. 1 des Thl. I, Bd. VIII des Swod, Fortsetzung von 1890).

- 7) Die der Krone, der livländischen Ritterschaft, der Landesprästandenkasse, der Landespostverwaltung, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehörenden Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind und benutzt werden.
- 8) Die Wohngebäude der Geistlichkeit aller Konfessionen sammt deren Nebengebäuden, sofern diese Wohn- und Nebengebäude von den kirchlichen Beamten unmittelbar genutzt werden.
- 9) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungsanstalten, Asyle und Gefängnissanstalten.
- 10) Die privaten Eisenbahngesellschaften eigenthümlich gehörenden Gebäude, sofern dieselben dem Betriebe der Eisenbahn dienen.
- 11) Die dem Betriebe der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft dienenden Gebäude mit Einschluss der Wohngebäude des Eigenthümers, Pächters und des sowohl zur Führung der Wirthschaft als zur persönlichen Dienstleistung angestellten Personals, sofern diese Gebäude Appertinentien des dem Betriebe dienenden Grundstückes bilden.
- 12) Kleine unheizbare Wächterhäuschen, transportable Schau- und Verkaufsbuden und Baulichkeiten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen und Hütten zur Unterbringung von Material während eines Baues oder von Arbeitern für kürzere Zeit.
- 13) Die der Klassensteuer (§ 32) unterliegenden Wohnhäuser, die weniger als 3 Wohnräume haben.
- 14) Folgende Industrieanstalten und gewerbliche Etablissements (die noch namhaft zu machen sind. Vergl. „Materialien zur Vorbereitung der Grundsteuerreform“ etc., Heft 5, pag. 14).

§ 9. Alle Ausgaben für die Taxation der Immobilien sind aus der Landesprästandenkasse zu bestreiten. Dem Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft ist es anheimgestellt, mit Genehmigung der Livländischen Gouvernementsverwaltung eine Anleihe zur Bestreitung dieser Ausgaben aufzunehmen, die aus denjenigen Prästandengeldern zu verrenten und zu amortisiren ist, die durch Uebernahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen und anderer Prästanden auf den Reichsschatz frei geworden sind. Behufs Berechnung der Höhe der Anleihe ist ein Budget zwischen der Verwaltung der Livländischen Ritterschaft, der Gouvernementsverwaltung und dem Domänenhof zu vereinbaren. Die Verausgabung der budgetmässigen Summen hat in der Weise zu erfolgen, in der bisher die Verwendung und Verausgabung der Landesprästanden im Livländischen Gouvernement stattfindet.

§ 10. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, mit Zustimmung des Ministers des Innern auf Vorschlag oder auf Antrag der Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen (§ 39) zur Ausführung und Erläuterung dieser Regeln ergänzende Instruktionen zu erlassen.

B. Die Taxation der zu besteuern den Immobilien.

I. Die Taxation der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden.

§ 11. Behufs Ermittlung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und der dadurch bedingten Schätzungswerthe sind die Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden ihrer Bodengüte nach im ganzen Lande in Klassen einzutheilen.

§ 12. Die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen hat der Schätzung dieser Bodengattungen vorherzugehen. Für die Gärten, Aecker und Wiesen sind 8 Bodenklassen, für die Weiden 3 Bodenklassen festzusetzen.

§ 13. Die Gärten und Aecker werden in der Bonitur und Schätzung einander vollkommen gleichgestellt.

§ 14. Die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach den festgestellten Bodenklassen geschieht in Lofstellen und Dessätinen auf Grund der vorhandenen Messdokumente. Eine Emendation dieser Messdokumente oder völlige Neumessungen sind seitens der die Bonitur ausführenden Organe nur dann zu veranstalten, wenn das Areal der betreffenden Bodengattungen mit Hilfe der vorliegenden Messdokumente nicht festgestellt werden kann. Den Eigenthümern der Grundstücke steht es frei, falls seitens der schätzenden Organe keine revisorischen Vermessungen beliebt werden, solche auf eigene Kosten ausführen zu lassen und den Schätzungsorganen vorstellig zu machen.

§ 15. Nachdem sämtliche Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen registriert worden sind, ist für die Dessätine resp. Lofstelle einer jeden Bodenklasse deren jährliche Ertragsfähigkeit oder ihr Schätzungswerth in Rubeln zu ermitteln und auf Grund dieser Ermittlungen ein für das ganze Gouvernement geltender allgemeiner Schätzungstarif festzustellen.

§ 16. Die Feststellung des Schätzungswerthes geschieht nach Massgabe der Daten über die Aussaat, die Ernte, die Bearbeitungskosten und die Preise der landwirthschaftlichen Produkte. Hierbei ist stets eine gewöhnliche landesübliche Bearbeitung und Kultur des Landes als Grundlage zu nehmen. Erträge, die durch Anwendung von künstlichen Düngemitteln und anderen die Ertragsfähigkeit des Bodens zeitweilig erhöhenden Meliorationen hervorgerufen werden können, sind nicht zu berücksichtigen. Zur Kontrolle der Richtigkeit der zu ermittelnden Schätzungswerthe dienen die örtlichen Pachtpreise.

§ 17. Der für das ganze Gouvernement festgestellte allgemeine Schätzungstarif ist bei der Anwendung desselben auf die Grundstücke des Gouvernements in nachstehenden Fällen prozentual zu erhöhen oder zu ermässigen:

- a. wenn die Ertragsfähigkeit des Grundstücks durch dessen Belegenheit in der Nähe einer Stadt erhöht wird;
- b. wenn die Ertragsfähigkeit des Grundstücks durch dessen Entfernung von einem Exporthafen herabgesetzt wird;
- c. wenn bei einer Höhenlage über 500' über dem Meeresspiegel die Ertragsfähigkeit in Folge klimatischer Verhältnisse (kürzere Vegetationsperiode) vermindert wird;
- d. wenn andere aussergewöhnliche Verhältnisse, die nachgewiesen sein müssen, eine Abweichung vom Normaltarif rechtfertigen.

§ 18. Zur Normirung der im § 17 a vorgesehenen Erhöhungen sind besondere Rayons in der Nähe der Städte festzustellen, in denen eine Erhöhung des Normaltarifs in Folge eines vortheilhaften Absatzes der Gartengewächse und eines billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger gerechtfertigt erscheint. Die Erhöhung darf nicht 100% des Normaltarifs übersteigen und muss gleichmässig für den ganzen Rayon normirt werden.

§ 19. Die im § 17 b vorgesehene Ermässigung des Tarifs hat Platz zu greifen, wenn das betreffende Grundstück weiter als 20 Werst auf fahrbarem Landwege von dem Exporthafen entfernt ist, und soll für je 10 Werst bei Eisenbahnverbindung 1%, bei gewöhnlicher Landwegeverbindung 2% des normalen Schätzungswerthes betragen.

§ 20. Bei einer Höhenlage von über 500 Fuss über dem Meeresspiegel (§ 17 c) hat eine Ermässigung von 20% des Normaltarifs einzutreten.

Die im § 17 d vorgesehenen Abweichungen vom Normaltarif dürfen 20% desselben nicht übersteigen.

§ 21. Die für eine Dessätine jeder Bodenklasse der Landkategorien (Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden) festgestellten definitiven Schätzungswerthe sind mit der Zahl der Dessätinen der gleichen Bodenklasse derselben Landkategorie des zu schätzenden Grundstückes zu multiplizieren. Die Addition der dergestalt ermittelten Steuerwerthe der verschiedenen Bodenkategorien und Bodenklassen des zu schätzenden Grundstückes ergiebt den Steuerwerth der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden des Grundstückes.

II. Taxation der Wälder.

§ 22. Der Steuerwerth des Waldbodens ist zu ermitteln durch Feststellung der Grundrente desselben, d. h. desjenigen mittleren Reinertrages, den der Waldboden bei einer rationellen Ausbeute des Waldes jährlich für alle Zeiten ergeben kann.

§ 23. Behufs Ermittlung der Grundrente sind alle Wälder ihrer den Waldzuwachs bedingenden Bodenbeschaffenheit nach in 5 Bodenklassen zu registriren, wobei für die 1. Klasse ein jährlicher Zuwachs von mindestens 165 Kubikfuss, für die 2. von 135 Kubikfuss, für die 3. von 105 Kubik-

fuss, für die 4. von 75 Kubikfuss und für die 5. von 45 Kubikfuss pro Dessätine festzusetzen ist.

§ 24. Von diesem Bruttoertrage einer jeden Bodenklasse sind die Arbeits- und Verwaltungskosten in procentualem Betrage desselben und ausserdem 4% des realisirbaren normalen Holzbestandes jeder Bodenklasse in Abzug zu bringen; der Rest ergibt die Bodenrente der Bodenklasse in Kubikfuss Holz ausgedrückt.

§ 25. Zur Feststellung des normalen Holzbestandes wird für die 1. Bodenklasse ein Umtrieb von 80 Jahren, für die 2. von 90 Jahren, für die 3. von 100 Jahren, für die 4. von 110 Jahren und für die 5. von 120 Jahren angenommen. Die Hälfte des jährlichen Zuwachses der Umtriebszeit bildet den normalen Holzbestand einer jeden Bodenklasse.

§ 26. Von dem normalen Holzbestande jeder Bodenklasse sind 30% als realisirbarer normaler Holzbestand anzusehen.

§ 27. Zur Ermittlung des Steuerwerthes einer jeden Bodenklasse des Waldbodens ist das gesammte Waldareal der Belegenheit und den Holzpreisen nach in 3 Kategorien einzutheilen. Der für jede Kategorie festgestellte Holzpreis pro Kubikfuss multipliziert mit der ermittelten jährlichen Bodenrente einer Dessätine (§ 24) jeder Klasse ergibt den Steuerwerth einer jeden Bodenklasse jeder Kategorie und bildet die Norm für die Ermittlung des Steuerwerthes eines jeden Waldkomplexes.

§ 28. Die im § 14 für die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen geltenden Bestimmungen gelten auch für die Ermittlung der Bodenklassen des Waldbodens der einzelnen Wälder.

III. Die Taxation der Gebäude und industriellen Anstalten.

§ 29. Der Steuerwerth der einzuschätzenden Gebäude wird ihrer Belegenheit und Beschaffenheit entsprechend bemessen: *a.* nach dem Miethwerth oder *b.* nach Massgabe einer für die bewohnten Räume zu normirenden Klassenschätzung oder *c.* auf Grund des nach dem Flächeninhalt berechneten Ertragswerthes.

§ 30. Die Schätzung der Gebäude nach dem Miethwerth hat in den städtisch besiedelten Ortschaften (Flecken, Badeorten) einzutreten, wo die Mehrzahl der vorhandenen Gebäude gewöhnlich vermietet wird und damit einen Anhaltspunkt für die Schätzung der unvermieteten Gebäude bietet.

§ 31. Von dem ermittelten Miethwerthe sind die Erhaltungskosten in Abzug zu bringen; der Rest bildet den zu ermittelnden Ertragswerth des Gebäudes.

§ 32. Alle Wohngebäude, die nicht nach dem Miethwerthe eingeschätzt werden können, werden nach der Zahl ihrer zum Wohnen bestimmten Zimmer in Klassen eingetheilt, wobei zur niedrigsten Klasse diejenigen

Wohnhäuser gehören, die 3 Wohnräume haben (§ 8 Pkt. 13). Die nicht zum Wohnen dienenden Nebengebäude dieser Wohngebäude werden nicht eingeschätzt.

§ 33. Der Jahresbruttoertrag für die nach Klassen zu schätzenden Wohngebäude wird in nachstehender Weise normirt:

1. Klasse	3 Wohnräume	60 Rbl.
2. "	4 "	80 "
3. "	5 "	100 "
4. "	bis 7 "	120 "
5. "	" 9 "	160 "
6. "	" 11 "	200 "
7. "	" 13 "	250 "
8. "	" 15 "	290 "
9. "	" 17 "	320 "
10. "	" 19 "	350 "
11. "	" 20 "	380 "

für jeden Wohnraum über 20 Wohnräume tritt ein Zuschlag von 10 Rbl. ein.

§ 34. Von dem nach der Zahl der Wohnzimmer zu ermittelnden Bruttoertrage sind die Erhaltungskosten des Wohngebäudes in prozentualen Sätzen abzuziehen, der Rest bildet den Schätzungswerth für die Umlage der Steuer.

§ 35. Dem Flächeninhalt nach wird der Ertragswerth der Gebäude derjenigen Fabriken und industriellen Anstalten bestimmt, die in ihrer Bauart sich wesentlich von Wohngebäuden unterscheiden. Hierbei ist der Flächeninhalt eines jeden Stockwerkes für die Hauptgebäude mit 5 Kop., für die Nebengebäude mit 3 Kop. pro □Fuss zu berechnen. Die dadurch gewonnene Summe bildet den Bruttoertragswerth, von dem die Erhaltungskosten abzuziehen sind.

§ 36. Die Gebäude derjenigen Fabriken und industriellen Etablissements, die ihrer Einrichtung und Beschaffenheit nach Wohnhäusern gleichen, werden ihrer Belegenheit nach entweder nach dem Miethwerth oder nach dem Klassenwerth geschätzt.

§ 37. Die Erhaltungskosten sind für alle Gebäude gleichmässig in prozentualen Sätzen des Bruttoertragswerthes und zwar gesondert für steinerne und hölzerne Gebäude festzusetzen.

C. Die Schätzungsorgane.

§ 38. Die Ausführung der Einschätzung der Immobilien zur Umlage der Geldlandesprästande wird übertragen: der Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen, der Gouvernements-schätzungskommission, den Kreis-schätzungskommissionen und den Kirchspielsschätzungskommissionen.

§ 39. Die Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem residirenden Landrath, dem Landmarschall, den Dirigirenden des Kameralhofes und des Domänenhofes, dem ständigen Gliede der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, dem ständigen Gliede des Waldschutzkomités, zweien vom Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft zu wählenden Delegirten und einem vom Gouverneur zu ernennenden geschäftsführenden Gliede.

§ 40. Die Gouvernmentsschätzungskommission besteht unter dem Vorsitz des residirenden Landraths aus den 4 Präsiden der Kreisschätzungskommissionen (§ 41), einem Delegirten des Domänenhofs, einem Delegirten des Kameralhofs und einem vom Gouverneur designirten Bauerkommissären. Die Gouvernmentsschätzungskommission erwählt einen Oberboniteuren und einen Forstmann, die vom Gouverneur bestätigt werden und an den Arbeiten der Gouvernmentsschätzungskommission ohne Stimmrecht theilnehmen. Die Geschäftsführung in der Gouvernmentsschätzungskommission wird dem residirenden Landrath übertragen.

§ 41. In jedem Doppelkreise wird eine Kreisschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter präsidiert und die aus den Kreisdeputirten des Doppelkreises, einem Delegirten des Domänenhofs und einem vom Kameralhof designirten Steuerinspektor besteht. Für die in der Kreisschätzungskommission fungirenden Kreisdeputirten, mit Ausnahme des Präses, sind von den Kreisversammlungen Substitute aus der Zahl der Rittergutsbesitzer zu erwählen. Die Geschäftsführung in der Kreisschätzungskommission wird dem präsidiirenden Kreisdeputirten übertragen.

§ 42. In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspielsschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter präsidiert und die aus dem Kirchspielsvorsteher als Vizepräsidenten, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer und einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten besteht. In denjenigen Kirchspielen, wo sich Domänengüter befinden, verstärkt ein Delegirter des Domänenhofs den Bestand der Kommission. Für den in der Kirchspielskommission fungirenden Gutsbesitzer ist vom Kirchspielskonvent aus der Zahl der Rittergutsbesitzer, der Arrendatore eines Rittergutes oder der Bevollmächtigten für ein Rittergut ein Substitut zu wählen. Falls der Delegirte des Domänenhofs nicht Forstbeamter ist, so ist derselbe in Sachen der Besteuerung der Wälder durch einen vom Domänenhof abzudelegirenden Forstmann zu ersetzen. Die Geschäftsführung in den Kirchspielsschätzungskommissionen wird den Kirchspielsvorstehern übertragen.

§ 43. Der Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen liegt ob:

- 1) Das Entwerfen von Regeln zur Eintheilung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden in Bodenklassen, sowie einer Instruktion zur Bestimmung dieser Bodenklassen.

- 2) Das Entwerfen des allgemeinen Schätzungstarifs, der den normalen Steuerwerth der ermittelten Bodenklassen der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden fixirt.
- 3) Die Feststellung von Regeln, nach denen die Abweichungen von dem allgemeinen Schätzungstarif einzutreten haben.
- 4) Die Ergänzung der Regeln zur Taxation der Wälder, insbesondere die Feststellung des Betrages der Verwaltungskosten und der Arbeitslöhne (§ 24).
- 5) Die Feststellung der Regeln, nach denen die Gebäude einzuschätzen sind, insbesondere die Normirung der Höhe der Erhaltungskosten (§§ 31, 34, 37).
- 6) Der Erlass einer Instruktion für die Taxationskommissionen zur Ausführung der Klasseneintheilung und Schätzung der Immobilien.
- 7) Die Abgrenzung der Rayons in der Nähe der Städte, in denen Erhöhungen des allgemeinen Tarifs der Gärten etc. etc. einzutreten haben.
- 8) Die Abgrenzung der Rayons, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth einzuschätzen sind.
- 9) Die Eintheilung der Wälder in 3 Kategorien und die Feststellung des Holzwerthes für jede Kategorie (§ 27).
- 10) Die Bestätigung der Einschätzungen der Taxationskommissionen.
- 11) Die Entscheidung von Klagen der Grundeigenthümer über die ausgeführten Schätzungen.

§ 44. Bei Inangriffnahme der im § 43 sub 1—6 und sub 12 vorgesehenen Arbeiten hat die Gouvernementsbehörde allem zuvor die auf diese Arbeiten sich beziehenden Vorschläge des Landtages oder des von demselben bevollmächtigten Konvents der Livländischen Ritter- und Landschaft einzuholen und zu bepröfen.

§ 45. Die im § 43 sub 1 und 2 vorgesehenen Entwürfe hat die Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen dem Finanzminister zur Bestätigung vorzustellen. Diesen Entwürfen ist die Gouvernementsbehörde verpflichtet, auch die von denselben etwa abweichenden Vorschläge der Livländischen Ritter- und Landschaft beizufügen.

§ 46. Die im § 43 sub 7, 8 und 9 vorgesehenen Arbeiten hat die Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen in Angriff zu nehmen, nachdem ihr die auf dieselben bezüglichen Vorschläge der Gouvernmentsschätzungskommission vorgestellt worden sind.

§ 47. Der Gouvernmentsschätzungskommission liegt ob:

- 1) Die im § 46 vorgesehenen Vorschläge und Entwürfe auszuarbeiten und der Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen vorzustellen. Zur Beschaffung der für diese Vorschläge erforderlichen Daten hat sie den Kreis- und Kirchspielskommissionen die nöthigen Aufträge zu ertheilen.

- 2) Die Aufsicht über die Ausführung der Schätzungsarbeiten, die Anmietung der nöthigen Boniteure, Forstrevisore und Landmesser und die Regelung der Arbeiten der Kreis- und Kirchspielschätzungskommissionen gemäss den erlassenen Instruktionen.
- 3) Die Zusammenstellung der Schätzungslisten für das Gouvernement, die Einverleibung der bestätigten Schätzungen in das Grundbuch.
- 4) Die Begutachtung der Klagen über die Schätzung.

§ 48. Die Kreis- und Kirchspielschätzungskommissionen haben die Schätzungen der Immobilien den ihnen ertheilten Instruktionen gemäss und den ihnen von der Gouvernementsschätzungskommission ertheilten Aufträgen entsprechend auszuführen, wobei den Kreisschätzungskommissionen vornehmlich die Durchsicht, Kontrolle und Begutachtung der Arbeiten der Kirchspielschätzungskommissionen obliegt.

§ 49. Klagen der Grundeigenthümer über die Schätzung, sowie über die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden nach Bodenklassen sind binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Eröffnung der Klassifizirung oder Schätzung den Kirchspielschätzungskommissionen einzureichen, die sie der Gouvernementsschätzungskommission zu übermitteln haben.

§ 50. Die Erhebung und Verhandlung dieser Klagen darf die Bestätigung der Schätzungen und die Umlage der Landesprästanden auf Grund der Schätzungen nicht aufhalten.

§ 51. Bei der Bestätigung der Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde sich ausschliesslich auf die Prüfung dessen zu beschränken, in wie weit die Klassenregistrirungen und Schätzungen in genauer Befolgung dieser Regeln und der in Grundlage derselben erlassenen Instruktionen und festgestellten Tarife ausgeführt worden sind.

§ 52. Bei der Beprüfung der Klagen über Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde alle Momente der Klage genau zu prüfen und eventuell durch ergänzende Untersuchungen festzustellen, in wie weit die Klassifizirung oder Schätzung richtig ausgeführt worden ist.

§ 53. Klagen über die Gouvernementsbehörde können nur wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen, vom Minister bestätigten Instruktionen binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist a dato der eröffneten Entscheidung beim Finanzminister eingebracht werden, der dieselben allendlich entscheidet.

D. Die Umlage der Landesprästanden.

§ 54. Bis zur Bestätigung der neuen Einschätzung der Immobilien und der Fertigstellung der neuen Grundbücher hat die Umlage der Landesprästanden auf der bisherigen Grundlage stattzufinden.

§ 55. Nach Abschluss der neuen Einschätzung und Eröffnung der neuen Grundbücher, die den Schätzungswerth aller zu schätzenden Immobilien enthalten müssen, treten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Regeln in Wirksamkeit; ausserdem haben für die Umlage der Landesprästande nachstehende Verordnungen Platz zu greifen.

1) Der Wegebau:

- a. Die Remonte der öffentlichen Kreis- und Kirchspielswege, mit Ausnahme der Errichtung und Remonte der Brücken, Fähren, Geländer, Wegweiser und Werstpfoften, wird inklusive der Anfuhr des zur Remonte nöthigen Materials an Grand und Strauch als Naturalprästande auf die Eigenthümer und Pächter der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden des gesammten Landes nach Massgabe des Schätzungswerthes dieser Bodengattungen und der Wegebaueneinheiten der zu remontirenden Wege gleichmässig vertheilt.
- b. Die Hergabe des Grandes und Strauchs bleibt wie bisher Verpflichtung der Grundbesitzer.
- c. Die Errichtung und Remonte der Brücken, Fähren, Werstpfoften, Geländer, sowie die Bedienung der Fähren, inklusive des Ankaufs und der Anfuhr des Materials, wird für die Kirchspielswege aus der Kirchspielsprästandenkasse, für die Kreiswege aus der Gouvernementsprästandenkasse mit Geld bestritten und in den Kirchspielen resp. im ganzen Gouvernement auf sämmtliche eingeschätzte Immobilien gleichmässig repartirt.

2) Die Schiessse. Die Verpflichtung zur Schiessleistung wird als Naturalprästandum den Eigenthümern und Pächtern der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden des gesammten Landes nach Massgabe des Schätzungswerthes dieser Bodengattungen auferlegt. Die einzelnen Schiessstellungen werden den Leistenden in bisheriger Weise aus der Geldlandesprästandenkasse entschädigt.

3) Alle zum Besten der Erhaltung der Pferdepststationen theils in Geld, theils durch Naturalprästande zu leistenden Obliegenheiten werden in Geldzahlungen umgewandelt und auf alle Eigenthümer der geschätzten Immobilien gleichmässig repartirt. Als Norm für die Umwandlung dieser Naturalprästande in Geld haben die für die theilweise fakultative Ablösung dieser Leistungen bisher geltenden Preissätze zu dienen.

4) Alle übrigen Naturalprästande werden in Geldzahlungen umgewandelt und auf alle zur Aufbringung der Landesprästande eingeschätzten Immobilien je nach der Hingehörigkeit der Obliegenheiten kirchspielsweise oder auf das ganze Land gleichmässig repartirt.

5) Alle in Geld zu zahlenden Landes- und Kirchspielsprästande werden von den Eigenthümern der geschätzten Immobilien nach Massgabe des im Grundbuche verzeichneten Schätzungswerthes dieser Immobilien aufgebracht.

IV.

Bericht

über die im Sommer 1897 ausgeführte Probebonitur.

Zu Beginn dieses Berichtes sei hervorgehoben, dass in demselben nur das einer näheren Besprechung unterzogen werden soll, was speziell auf die Bonitierungsarbeiten, deren Endresultate auch im Vergleich mit den Pachten, und die Bewerthung der Bonitäten Bezug hat, während alles, was sonst noch, dem die Probebonitur betreffenden Kommissionsbeschluss entsprechend, der Zentralkommission zur Begutachtung unterbreitet werden soll, als etwa die Begründung der Auswahl der Einheiten, der Modus der Feststellung der definitiven Pachtsätze etc. etc., aus dem detaillirten Protokoll nebst Bericht des Herrn E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle zu entnehmen wäre, auf welches hiermit verwiesen sein möge.

Es wurden im Ganzen 36 Pachtobjekte bonitirt und zwar: 7 Höfe resp. Hoflagen und 29 Pachtgesinde, deren Arealbestände nebst Pachtsätzen, sowie bonitirten Erträgen in der angeschlossenen Tabelle I in thunlichst übersichtlicher Form veranschaulicht sind. Das bonitirte Gesamtareal umfasst 8728,74 Lofstellen, wovon steuerpflichtiges Land = 7800,29 Lofstellen. Bei der nicht geringen Zahl der bonitirten Einheiten wurde der Entwurf eines Formulars für die „Vermessungs-Bonitierungsregister nebst Ertragsberechnung“ erforderlich, das so zusammengestellt ist, wie es in Zukunft für die Anlage der Katasterbücher vielleicht geeignet sein dürfte. Natürlich wären für grössere Einheiten noch Einlagen zu den Registern erforderlich, von denen jedoch einstweilen abgesehen werden konnte. Aus der Rubrik 14 der Tabelle I ist zu entnehmen, dass die Kommissionsbeschlüsse bezüglich der Taxe in mancher Beziehung nicht ganz glücklich getroffen sind. Es wurden daher einige Abänderungen erforderlich, die weiter unten in Vorschlag gebracht sind und nach deren Anwendung sich die in den Rubriken 16, 17 und 18 verzeichneten Taxationsresultate ergeben. Diese 3 Rubriken mögen jedoch einstweilen unberücksichtigt bleiben und sollen erst weiter in diesem Bericht eingehender behandelt werden. Die Rubriken 9, 12 und 15 und endlich 18 geben die pro Lofstelle steuer-

pflichtigen Landes reduzierten Erträge an. Das in der revisorischen Beschreibung als ertragsfähig bezeichnete Land dieser Rechnung zu Grunde zu legen, erscheint nicht gerechtfertigt, denn die nach dem Grundsteuerprojekt als steuerpflichtig bezeichneten Flächen dürften mit wenigen Ausnahmen dem Areal entsprechen, das auch von Seiten des Pächters als ertragsfähig anerkannt wird.

Die Taxen zum Zweck einer Besteuerung sollen Werthe ergeben, die hinter dem von einem Grundstück faktisch erzielten Ertrage zurückstehen, und in der Regel werden solche Taxen als zweckentsprechend anerkannt, wenn dieselben um ca. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ schwanken.

Als thatsächlich erzielter Ertrag wird in gegebenem Fall der Pacht preis erachtet und in % von diesem finden wir in Spalte 11, 14 und 17 die bonitirten Erträge ausgedrückt.

Wenngleich nun auch eine thunlichst grosse Zahl von Pachtobjekten gewählt wurde, um möglichst zutreffende Durchschnittspachtsätze zu finden, so ist doch immerhin unter den bonitirten Einheiten eine geringe Anzahl zu nennen, zu deren Pachtzahlungen einige, in den Berichten des Herrn E. Baron Huene angedeuteten Erläuterungen auch hier erforderlich sind.

Die Sehlensche Wirthschaftseinheit „Leyes-Kante“ zahlt eine Pacht von 193,40 Rbl., während der bonitirte Ertrag (Spalte 16) 204,25 Rbl. beträgt, also die Pacht um 10,85 Rbl. überschreitet. Vergleichen wir nun die beiden dieser Einheit angrenzenden Gesinde bezüglich ihrer Pachtsätze und Bonität, so ist es ganz unerklärlich, warum „Leyes-Kante“ so unverhältnissmässig billiger verpachtet ist, als „Brauksch“ und „Kalne-Kante“. Ebenso ist die Heimthalsche Einheit „Sabako“ im Vergleich mit den übrigen Pachtobjekten sehr ähnlichen Bodens des Fellinschen Kreises für eine verhältnissmässig sehr geringe Zahlung verpachtet.

Die Lelleschen Gesinde „Pölma“ und „Pürisilla“ zahlen nicht geringe Pachten, weil ihnen die Möglichkeit eines reichen Verdienstes bei Waldarbeiten etc. gegeben ist, während „Wannakubja“ auch nach Ansicht des Herrn Besitzers von Lelle recht billig verpachtet ist. Die Bonitirungsergebnisse stimmen hiermit vollständig überein.

In den beiden Korastschen Einheiten „Körgemäe“ und „Kocke“ stehen die bonitirten Erträge gleichfalls auffallend hinter den Pachtpreisen zurück, doch dürfte dieses ganz besonders für „Körgemäe“ durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Auch in den Neu-Schwaneburgschen Einheiten sind nicht unbeträchtliche Differenzen zwischen Pachtzahlung und bonitirtem Ertrage erkenntlich, doch wurde daselbst von der Gutsverwaltung mitgetheilt, dass die Pachtzahlungen nicht als in jedem Fall dem Werth des Pachtobjektes entsprechend zu erachten seien und die Absicht vorliege, in nächster Zeit die Pachtsätze einer Revision zu unterziehen. Die Bonitirungsergebnisse sprechen gleichfalls

für dieses, von ortskundigen praktischen Landwirthen empfundene Missverhältniss, denn die bonitirten Erträge schwanken in Neu-Schwaneburg im Vergleich mit der Pacht erheblicher, als zu erwarten war.

Im Vergleich mit dem Pachtsatz ist auch der bonitirte Ertrag von „Kerkau“ etwas gering, doch liegt der Grund hierfür zum Theil darin, dass 85 Lofstellen Mooracker (cfr. Bonitirungsregister) gerechterweise unveranschlagt bleiben mussten (cfr. Klassifikationssystem Kl. IX), die der Pächter wiederum wohl als Reinerträge liefernde Fläche anerkennen kann.

Die Pachtkontrakte der Uhla-Surrischen Gesinde sind vor etwa 30 Jahren abgeschlossen worden und es ist daher leicht erklärlich, dass durch die in diesem langen Zeitraum erfolgten Kulturveränderungen ein wirtschaftlicher Bestand der Pachtobjekte bedingt wird, der den gezahlten Pachten nicht mehr entspricht. Somit müssen auch hier mehr oder weniger grosse Schwankungen der bonitirten Erträge im Vergleich mit den Pachtsätzen zu Tage treten.

Doch nicht nur durch den Umstand, dass die Bemessung der Pachthöhe nicht in allen Fällen dem Reinertrage des Pachtobjektes entsprechend normirt ist, findet manche zu grosse oder zu geringe Differenz zwischen der Pacht und dem bonitirten Ertrage ihre Begründung, sondern auch die Bemessung der Abzüge für Höhe und Entfernung, sowie die Bewerthung der Wiesen und Weiden sind hierbei von Einfluss gewesen.

Durch das Zusammenziehen mancher hinsichtlich ihrer Erträge verwandter Wiesenbonitäten zu einer Klasse wird die gesammte Schätzungsarbeit am unrechten Ort verallgemeinert und die unerlässliche Peinlichkeit und Sorgfalt der Boniteure gefährdet. Die in den letzten Kommissionssitzungen in Vorschlag gebrachte Bewerthung der Wiesen ist um so weniger empfehlenswerth, als hierdurch sowohl die Berechnung der Nettoerträge, wie auch die spätere Führung der Katasterbücher nur erschwert wird.

Die Abzüge für die Entfernung sind von dem gesammten Reinertrage in Abzug gebracht, während doch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Reinerträge auf dem Hof selbst zur Verwendung gelangt und durch Umsetzung in werthvollere Produkte pro Gewichtseinheit beträchtlich geringere Transportkosten verlangt, als Roggen. Eine Reduktion dieser Abzüge für Transportkosten dürfte somit mit Berücksichtigung mancher anderer hierbei in Betracht kommender Umstände gerechtfertigt erscheinen.

Endlich ist durch die Bonitur der Korastschen Einheiten ein recht deutlicher Hinweis dafür erbracht, dass die Abzüge für Höhenlage überhaupt nicht anzuwenden seien.

Mit Berücksichtigung der durch die Probebonitur gewonnenen Resultate, sowie der während der Ausführung derselben in Livland gemachten Beobachtungen, sieht sich Unterzeichneter veranlasst nachstehende Abänderungen in der Taxe zu empfehlen:

1) Die Wiesen und Weiden wären wie folgt zu veranschlagen:

A. Wiesen.

1 Sch// bestes Heu 1,75 Rbl.

a : b : c = 2 : 1,5 : 1 = 1,75 : 1,31 : 0,87.

Klasse Ia = 6 Sch// à 1,75 Rbl. = 10,50 Rbl. — 3,14 Rbl.	Werbungs-
kosten = 7,36 Rbl., rund 7,30 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse Ib = 6 Sch// à 1,31 Rbl. = 7,86 Rbl. — 3,14 Rbl.	Werbungs-
kosten = 4,72 Rbl., rund 4,70 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse Ic = 6 Sch// à 0,87 Rbl. = 5,22 Rbl. — 3,14 Rbl.	Werbungs-
kosten = 2,08 Rbl., rund 2,10 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IIa = 4,25 Sch// à 1,75 Rbl. = 7,44 Rbl. — 2,50 Rbl.	Werbungs-
kosten = 4,94 Rbl., rund 4,90 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IIb = 4,25 Sch// à 1,31 Rbl. = 5,57 Rbl. — 2,50 Rbl.	Werbungs-
kosten = 3,07 Rbl., rund 3 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IIc = 4,25 Sch// à 0,87 Rbl. = 3,70 Rbl. — 2,50 Rbl.	Werbungs-
kosten = 1,20 Rbl., rund 1,20 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IIIa = 3 Sch// à 1,75 Rbl. = 5,25 Rbl. — 1,96 Rbl.	Werbungs-
kosten = 3,29 Rbl., rund 3,20 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IIIb = 3 Sch// à 1,31 Rbl. = 3,93 Rbl. — 1,96 Rbl.	Werbungs-
kosten = 1,97 Rbl., rund 1,90 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IIIc = 3 Sch// à 0,87 Rbl. = 2,61 Rbl. — 1,96 Rbl.	Werbungs-
kosten = 0,65 Rbl., rund 0,65 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IVa = 2 Sch// à 1,75 Rbl. = 3,50 Rbl. — 1,31 Rbl.	Werbungs-
kosten = 2,19 Rbl., rund 2,10 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IVb = 2 Sch// à 1,31 Rbl. = 2,62 Rbl. — 1,31 Rbl.	Werbungs-
kosten = 1,31 Rbl., rund 1,30 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse IVc = 2 Sch// à 0,87 Rbl. = 1,74 Rbl. — 1,31 Rbl.	Werbungs-
kosten = 0,43 Rbl., rund 0,40 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse Va = 1,25 Sch// à 1,75 Rbl. = 2,19 Rbl. — 0,90 Rbl.	Werbungs-
kosten = 1,29 Rbl., rund 1,20 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse Vb = 1,25 Sch// à 1,31 Rbl. = 1,64 Rbl. — 0,90 Rbl.	Werbungs-
kosten = 0,74 Rbl., rund 0,70 Rbl. pro Lofstelle.	
Klasse Vc = 1,25 Sch// à 0,87 Rbl. = 1,09 Rbl. — 0,90 Rbl.	Werbungs-
kosten = 0,19 Rbl., rund 0,20 Rbl. pro Lofstelle.	

B. Weiden.

Klasse I = 0,40 Rbl. pro Lofstelle.

Klasse II = 0,20 Rbl. pro Lofstelle.

Klasse III = 0,00 Rbl. pro Lofstelle.

2) Die Abzüge für Entfernung mögen nach Abzug von 20 Werst Normalentfernung pro je 10 Werst bis zum nächsten Exporthafen mit 1 % des bonitirten Ertrages von demselben in Abzug gebracht werden, wobei 10 Werst Landweg 20 Werst Schienenweg gleichgestellt werden.

3) Die Abzüge für Höhenlage fallen in der Regel fort, können jedoch insofern zur Anwendung gelangen, als sie durch den § 11 der Instruktion zur Ausführung der Bonitirung gerechtfertigt werden.

Mit Anwendung dieser in Vorschlag gebrachten Abänderungen sind die Zahlen (rothe Schrift) der Rubrik *B* der Bonitirungsregister und die in den Spalten 16, 17 und 18 der Tabelle I enthaltenen berechnet. Ziehen wir die so erzielten Bonitirungsergebnisse zur Beurtheilung dessen in Betracht, ob, soweit nicht Bodenqualität und nächste Nähe grösserer Verkehrszentren in Betracht kommen, die Pachthöhe in den verschiedenen Landestheilen irgend nennenswerthe Abweichungen erkennen lässt, so könnte man geneigt sein anzunehmen, dass im äussersten Osten des Wendenschen und Südosten des Walkschen Kreises, etwa in der Gegend von Neu-Schwaneburg, Sesswegen etc., die Reinerträge gleicher Bonitäten denen der übrigen Landestheile etwas nachstehen, wogegen aber wiederum die beiden „Latsche“ Gesinde sprechen, und ganz besonders „Latsche 3“. In den wirtschaftlich günstiger belegenen Distrikten stehen andererseits die bonitirten Erträge hinter den Pachten garnicht erheblicher zurück, als in der Mehrzahl der im Rayon mittlerer wirtschaftlicher Verhältnisse belegenen Objekte. Nur eine Gesetzmässigkeit scheint zu Tage zu treten, nämlich die, dass in den mit vorherrschend schlechtem Boden dotirten Bezirken der arme Boden verhältnissmässig höher bezahlt wird, als ein gleicher Boden in einer vorherrschend fruchtbares Terrain aufweisenden Gegend. Die Gründe hierfür dürften jedoch bei sonst gleichen Verhältnissen für eine Besteuerung nicht als massgebend erachtet werden.

Um die Endresultate der Probebonitur in übersichtlicher Form zu veranschaulichen, erschien die graphische Darstellung Tabelle II*) geeignet, aus der ersichtlich ist, dass mit geringen Abweichungen, die in diesem Bericht bereits genügend erörtert sein dürften, die durch die rothe gebrochene Linie dargestellten bonitirten Erträge, bei welchen die proponirten Abänderungen bereits Berücksichtigung gefunden haben, den faktisch erzielten Erträgen innerhalb zulässiger Grenzen nahezu parallel verlaufen.

Der Pachtpreis sämmtlicher bonitirten Einheiten beträgt 13.893,13 Rbl. und der bonitirte Ertrag:

- a. nach der Taxe laut Kommissionsbeschluss 8.379,42 Rbl. = 60,31 % der Pacht;
- b. nach der Taxe mit Anwendung der in diesem Bericht in Vorschlag gebrachten Abänderungen 9.608,68 Rbl. = 69,16 % der Pacht.

Oktober 1897.

M. von Blaese.

Den Vorschlägen des Herrn Obertaxator M. von Blaese betreffend

- 1) Aenderung der Wiesentaxe,
 - 2) Reduzirung der prozentualen Vergünstigung für Entfernung vom Exporthafen,
 - 3) Eliminirung der für Höhenlage gewährten Vergünstigung von 25 %,
- schliesse ich mich voll an.

Lelle, 20. Oktober 1897.

E. Baron Huene-Lelle.

Diese konnte ihres Umfanges wegen hier nicht abgedruckt werden.

Tabelle I.

Kreis.	G u t.	Bonitirte Wirtschafts- einheit.	Steuerpflichtiges Land nach dem Bonitirungsregister in Lofstellen.				Pacht in Rubeln.	
			Acker.	Wiesen.	Weiden.	Summa.	Summa.	pro Lofstelle.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Riga	Römershof	Jaunpuntusch	78,42	49,21	32,33	159,96	304,75	1,90
	"	Siksnen	122,78	26,97	20,45	170,20	401,75	2,36
	"	Pallad (Hofl.)	173,72	49,40	1,20	224,32	820,00	3,65
Wenden	Friedrichswalde	Zihrul	62,68	39,75	36,77	139,20	154,00	1,11
	"	Tiering	70,29	8,29	52,22	130,80	140,00	1,07
	Butzkowski	Hofeskomplex	496,18	495,50	121,76	1.113,44	1.542,16	1,39
	Heidenfeld (Sesswegen)	Sahrtup	47,76	38,44	35,62	121,82	120,00	0,98
Walk	"	Zelmai	36,86	22,22	47,99	107,07	96,00	0,89
	Neu-Schwaneburg	Ledenberg (Hofl.)	147,75	42,50	41,02	231,27	314,00	1,36
	"	Latsche 2	39,00	28,51	47,10	114,61	153,77	1,34
	"	Latsche 3	50,93	21,65	56,28	128,86	181,66	1,41
	Neu-Wrangelshof	Bruel	80,42	60,12	40,66	181,20	358,57	1,97
Werro	"	Leitit	82,32	54,32	33,22	170,36	373,10	2,19
	Tilsit	Neu-Walsi	92,68	22,00	0,75	115,43	289,50	2,51
	"	Alt-Walsi	114,20	34,12	—	148,32	423,75	2,86
	Korast	Körgemäe	43,65	42,12	21,55	107,35	139,00	1,29
	"	Kocke 2	90,60	30,13	33,35	154,08	253,80	1,65
Jurjew	Walguta	Tröbi	38,81	31,66	5,50	75,97	151,56	2,00
	"	Warrese	50,21	44,40	7,62	102,23	177,00	1,73
Fellin	Kersel	Seppa	45,65	18,59	14,28	78,52	189,41	2,41
	Heimthal	Sabago	55,24	30,00	33,84	119,08	153,41	1,29
	"	Peterfeld (Hofl.)	400,05	201,66	251,14	852,85	1.399,50	1,64
	Neu-Woidoma	Kille Wanna Jaan	51,28	43,29	6,85	100,92	248,61	2,46
Pernau	"	Kille Ado	65,68	46,92	41,63	154,23	231,79	1,50
	Lelle	Pürisilla	15,21	24,62	51,53	91,36	104,24	1,14
	"	Wanakubja	27,43	38,90	52,47	118,80	115,81	0,97
	"	Pölma	42,77	58,68	51,83	153,28	212,66	1,38
	Kerkau	Hofeskomplex	319,71	324,45	60,16	704,32	1.160,00	1,65
	Uhla Surri	Männiko Jaan 16	60,78	98,01	26,41	185,20	283,00	1,53
	"	Micko Michel 35	35,89	96,08	56,55	188,52	165,54	0,88
Wolmar	"	Woskjöe 36	37,40	88,25	67,91	193,56	187,62	0,97
	Sehlen	Brauksch	75,44	91,95	41,62	209,01	485,28	2,32
	"	Leyes Kante	41,80	57,32	5,52	104,64	193,40	1,85
	"	Kalne Kante	41,14	70,46	—	111,60	302,69	2,71
	Salisburg	Ungershof	277,47	131,39	141,80	550,66	1.642,00	2,98
Daugeln	Urbe	90,85	67,16	29,19	187,20	423,80	2,26	
Summa			3.603,55	2.629,04	1.567,70	7.800,29	13.893,13	1,78

Bonitirter Ertrag in Rubeln.

Bemerkungen.

Ohne Abzüge für Höhe und Entfernung.			A. Mit Anwendung der Abzüge laut Kommissionsbeschluss.			B. Mit Anwendung der proponirten Abänderungen.		
Summa.	in % der Pacht.	pro Lotstelle.	Summa.	in % der Pacht.	pro Lotstelle.	Summa.	in % der Pacht.	pro Lotstelle.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
205,61	67,46	1,29	193,27	63,42	1,21	215,85	70,82	1,35
243,20	60,54	1,42	228,61	56,90	1,34	241,09	60,01	1,42
590,92	72,00	2,63	555,46	67,74	2,47	579,54	70,67	2,58
136,59	88,59	0,98	112,00	72,72	0,80	135,24	87,79	0,94
111,36	79,54	0,85	91,32	65,58	0,70	107,13	76,00	0,82
1.288,67	83,56	1,15	1.005,16	65,11	0,90	1.239,36	80,36	1,11
97,98	81,60	0,80	78,38	65,31	0,64	100,08	83,40	0,82
82,39	85,80	0,77	65,91	68,66	0,62	81,36	84,74	0,76
290,95	92,70	1,26	221,12	70,42	0,96	265,92	84,37	1,15
101,98	66,32	0,89	77,50	50,40	0,68	96,94	63,04	0,85
102,33	56,33	0,79	77,77	42,81	0,60	98,79	55,48	0,76
243,88	68,00	1,34	219,49	61,21	1,21	250,99	69,66	1,39
247,38	66,30	1,44	222,64	59,67	1,31	251,33	67,36	1,47
170,92	59,04	1,48	133,32	46,05	1,16	153,02	52,85	1,32
283,29	66,85	1,91	220,96	52,14	1,50	259,19	61,16	1,75
74,25	53,42	0,69	44,55	32,05	0,42	76,71	55,19	0,71
159,91	63,00	1,03	95,95	37,81	0,62	150,96	59,48	0,98
115,10	75,94	1,51	91,98	60,68	1,21	107,95	71,23	1,42
157,71	89,10	1,54	126,17	71,28	1,23	149,19	84,29	1,46
111,76	59,00	1,42	105,51	55,70	1,34	114,41	60,40	1,46
151,21	98,56	1,18	135,09	88,02	1,13	153,15	100,00	1,28
936,26	66,88	1,09	818,25	58,48	0,96	922,08	65,88	1,08
167,76	67,48	1,66	154,34	62,08	1,53	170,51	68,58	1,69
194,62	83,53	1,22	172,42	74,38	1,12	195,84	84,48	1,27
54,87	52,63	0,60	48,29	46,32	0,53	61,74	59,22	0,68
96,24	83,10	0,81	84,70	73,14	0,71	103,15	89,06	0,87
112,09	52,71	0,73	98,64	46,39	0,64	119,96	56,42	0,78
694,78	59,89	0,98	639,20	55,10	0,91	692,03	59,66	0,98
128,51	45,41	0,69	128,51	45,41	0,69	142,50	50,35	0,77
132,04	79,36	0,69	132,04	79,36	0,69	146,36	88,41	0,78
136,39	72,69	0,70	136,39	72,69	0,70	156,39	83,67	0,81
351,23	72,38	1,68	309,08	63,69	1,48	347,03	71,51	1,66
203,57	105,26	1,93	178,74	92,38	1,71	204,25	105,57	1,95
191,73	63,34	1,73	168,72	55,75	1,51	193,77	64,01	1,73
1.085,76	66,12	1,97	998,90	60,83	1,81	1.088,23	66,15	1,98
232,27	54,80	1,24	209,04	49,32	1,11	236,64	55,84	1,26
9.685,51	69,71	1,24	8.379,42	60,31	1,07	9.608,68	69,16	1,23

V.
Protokoll
der Subkommission für die Veranschlagung des Kostenaufwandes
der Grundsteuerreform.

Riga, den 6. November 1897.

Anwesend: Direktionsrath **O. Baron Mengden.**
G. von Gersdorff-Daugeln.
Obertaxator **M. von Blaese.**
Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Die Steuerkommission hatte in ihrer Sitzung am 21. Februar 1897 den Beschluss gefasst eine Erhebung veranstalten zu lassen, durch die festgestellt werden soll, wie gross die noch nicht vermessenen und nicht zur Karte gebrachten Aecker- und Wiesenflächen der unverkauften Hofs- und Quotenländereien seien (vergl. Heft 4 der „Materialien“ etc. S. 38), und die Beprüfung der Resultate dieser Enquête der unterzeichneten Kommission übertragen. Ferner beliebte die Steuerkommission in ihren Sitzungen vom 21. Februar und 28. Mai 1897 dieselbe Kommission mit der Aufgabe zu betrauen (vergl. Heft 4 der „Materialien“ S. 38 und Heft 5 S. 16), nach Anleitung der Ergebnisse obenerwähnter Enquête und der durch die Probebonitur (vergl. „Materialien“ Heft 4 S. 42) gewonnenen Erfahrungen die Kosten der Steuerreform annähernd zu berechnen.

Die am 15. Oktober d. J. abgeschlossene Erhebung führte den überraschenden Nachweis, dass auf 624 Rittergütern von den Aeckern und Wiesen der unverkauften Hofsländereien (die Quoten eingeschlossen):

vermessen sind: **Aecker** 719,865 Lofst. oder 91,4%, **Wiesen** 570,361 Lofst. oder 93,2%;
nicht vermessen: „ 67,568 „ „ 8,6%, „ 41,337 „ „ 6,8%;

Aecker 787,433 Lofst. od. 100%, **Wiesen** 611,698 Lofst. od. 100 %;

Für 75 Rittergüter waren keine Auskünfte eingelaufen, jedoch darf der Umfang ihrer unvermessenen Aecker und Wiesen nach Massgabe des für 624 Rittergüter gefundenen Prozentsatzes berechnet werden. Jene 75 Rittergüter besaßen an Aeckern und Wiesen des unverkauften Hoflandes 139,077 Lofstellen. Nimmt man nun an, dass bei diesen Rittergütern ebenfalls 8% unvermessene Aecker und Wiesen zu rechnen sind, so ergibt sich die Zahl 11,126 Lofst. Es wären demnach gänzlich neu zu messen (67,568 + 41,337 + 11,126 Lofst.) = 120,031 Lofstellen. Die Erhebung ergab ferner, dass auf den Pastoraten:

	Aecker	Wiesen	Zusammen
vermessen sind:	17,616 Lofst. = 90,1%	14,949 Lofst. = 96,3%	32,565 Lofst. = 92,9%
nicht vermessen:	1,928 „ = 9,9%	571 „ = 3,7%	2,499 „ = 7,1%
	<u>19,544 Lofst. = 100%</u>	<u>15,520 Lofst. = 100%</u>	<u>35,064 Lofst. = 100%</u>

Die 6 Pastorate, für die keinerlei Auskünfte eingelaufen waren, besitzen an Aeckern und Wiesen 2,223 Lofst., davon 7% = 156 Lofst. Es wären demnach für die Pastorate gänzlich neu zu vermessen (1928 + 571 + 156) = 2655 Lofst.

Es sind also im Ganzen neu zu vermessen (120,031 + 2655) = 122,686 Lofst. Aecker und Wiesen des unverkauften Hoflandes der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter und der Pastorate.

II. Sämtliche Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter sowie die Pastorate und Kirchenländereien umfassen:

ein Gesamtareal von	3,188,352 Dess. =	9,373,755 Lofst.
hierunter Wald . .	790,794 „ =	2,324,934 Lofst.
„ Impedimente	480,783 „ =	1,413,502 „
		<u>3,738,436 „</u>

Mithin Oekonomieland 5,635,319 Lofst.

Von dieser Fläche sind verkauft (abzüglich Wald und Impedimente):

- a) Hofsländ 31,127 Dess. Oekonomieland
- b) Quote 60,280 „ „
- c) Bauerland 891,141 „ „

982,548 Dess. Oekonomieland = 2,888,691 Lofst.

Das unverkaufte Oekonomieland umfasst mithin 2,746,628 Lofst.

III. Die Kommission glaubt annehmen zu dürfen, dass von den verkauften Oekonomieländereien der Rittergüter und Pastorate 25% und von den unverkauften 33¹/₃% der Messungsemendation bedürfen, hiernach würden zu emendiren sein:

25 % von 2,888,691 Lofst. = 722,173 Lofst.
 33¹/₃% „ 2,746,628 — 122,686 = 2,623,942 = 874,643 „

IV. Die Krongüter umfassen 876,239 Lofstellen Oekonomie-
 ländereien, von denen 50% neu zu vermessen, bezw. zu emendiren
 wären, demnach: 438,120 Lofst.

V. Je nachdem vorausgesetzt werden darf, ob den messen-
 den Revisoren die nothwendigen Handlanger von den Interessenten
 kostenfrei gestellt werden oder nicht, sind die Kosten der Messung
 verschieden anzusetzen.

1. Werden die nothwendigen Arbeiter dem Landmesser
 kostenfrei gestellt, so würde erfordern:

a)	Die Neumessung von 122,686 Lofst. (s. Pkt. I)	zu 10 Kop.	=	12,269 Rbl.
b)	Die Neumessung und Emendation von 438,120 Lofst. (Krongüter)	„ 10 „	=	43,812 „
c)	Die Emendation v. 722,173 „ (verkaufte Ländereien)	„ 8 „	=	57,774 „
d)	„ „ „ 874,647 „ (unverkaufte „)	„ 8 „	=	69,972 „
				<u>183,827 Rbl.</u>

2. Werden die nothwendigen Arbeiter dem Landmesser
 nicht kostenfrei gestellt, so würde erfordern:

a)	Die Neumessung von 122,686 Lofst.	zu 14 Kop.	=	17,176 Rbl.
b)	„ „ „ 438,120 „ „	14 „ „	=	61,337 „
c)	Emendation „ 722,173 „ „	11 „ „	=	79,439 „
d)	„ „ „ 874,647 „ „	11 „ „	=	96,211 „
				<u>254,163 Rbl.</u>

VI. Die Kosten der Bonitirung.

In der Voraussetzung, dass die von der Subkommission für
 die Organisation des Einschätzungsverfahrens in Vorschlag ge-
 brachten Schätzungsorgane (cf. Vorlagen I S. 12) thätig sein
 werden, in denen dem geschäftsführenden Gliede der Bonitirungs-
 kommission, dem Boniteur und dem Kreiskommissär die Hauptlast
 der Arbeit zufällt, sind folgende Renumerationen angesetzt worden:

1. a)	dem Bonitirungskommissär 200 Rbl. für 6 Monate im Jahre	1,200 Rbl.
	demselben Fahrgelder pauschaliter	250 „
b)	dem Boniteur für 12 Monate	1,800 „
	demselben Fahrgelder pauschaliter	250 „
		<u>3,500 Rbl.</u>

In Erwägung aber dessen, dass die Zahl der thätigen Bonitirungskommissionen nicht feststellbar ist, kann die Summe der thatsächlichen Kosten dieser Kommission nur auf Grund folgender Kalkulation berechnet werden.

Eine Bonitirungskommission vermag in einem Kalenderjahr erfahrungsmässig 70,000 Lofstellen zu bonitiren.

Bei der Annahme, dass der Etat einer Kommission auf 3,500 Rbl. jährlich zu bemessen sei, würden 5 Kop. Kosten auf die Lofstelle entfallen. Da nun zu bonitiren sind:

an Oekonomieland der Rittergüter und Pastorate	5,635,319 Lofst.
„ „ „ Krongüter	876,239 „
	<hr/>
	ergeben sich 6,511,558 Lofst.
	× 5 Kop.
	<hr/>

Kosten der Bonitirungskommissionen 325,578 Rbl.

2. Weiter wäre jedem d. 4 Kreiskommissäre ein Gehalt v. 1,200 Rbl. jährl. Fahrgelder 300 „ „
- | | |
|--|-------------------|
| | <hr/> |
| | 1,500 Rbl. jährl. |
- auszusetzen, was f. 4 Kreiskommissäre je 1500 Rbl. × 4 = 6,000 Rbl. jährl. ausmachen würde. Wird der Zeitraum auf × 5 Jahre
- | | |
|--|---|
| | <hr/> |
| | berechnet, den die Bonitur beanspruchen dürfte, |
| | so ergeben sich 30,000 Rbl. |

3. Der Oberboniteur müsste nach Ansicht der Kommission ein Jahresgehalt von 2,600 Rbl. und für Fahrten eine Pauschalsumme von 600 Rbl., mithin im Ganzen 3,200 Rbl. jährlich erhalten, was für 5 Jahre ausmacht: 16,000 Rbl.

4. Hiernach würden sich die Kosten der Bonitur stellen auf:

325,578 Rbl.
30,000 „
16,000 „
<hr/>
371,578 Rbl.

VII. Die Vermessung und Bonitur der Oekonomieländereien würden somit, je nach den im Punkt V angenommenen beiden Möglichkeiten, erfordern:

1. Fall:
Vermessung 183,827 Rbl.
Bonitur . . . 371,578 „
<hr/>
555,405 Rbl.

2. Fall:
254,163 Rbl.
371,578 „
<hr/>
625,741 Rbl.

VIII. Zu diesen Kosten wären allendlich noch hinzuzurechnen:

1. Für Kanzleikosten etc., Material der Revisore und Boniteure 3,000 Rbl. jährl. \times 5 Jahre	15,000 Rbl.
2. Für Verstärkung des Personals der Zentralkommission und für Kanzleiunkosten 3,000 Rbl. jährlich \times 5 Jahre	15,000 „
3. Die Vermessung und Einschätzung der Wälder . . .	14,000 „
4. Einschätzung der Gebäude	2,000 „
	46,000 Rbl.

IX. Allendlich würde die Steuerreform kosten:

1. Fall:	2. Fall:
555,405 Rbl.	625,741 Rbl.
46,000 „	46,000 „
601,405 Rbl.	671,741 Rbl.

X. Wenn der Kostenbetrag durch eine Anleihe aufgebracht und diese mit 5% verzinst und 1% getilgt würde, so wären an Zinsen und Tilgung jährlich zu zahlen:

1. Fall:	2. Fall:
36,084 Rbl.	40,304 Rbl.

Wenn diese Summe als Grundsteuer, zunächst bis zur Durchführung der Steuerreform, vom Oekonomielande bezw. Thaler zu tragen wäre, so müssten 6,511,558 Lofstellen Oekonomieländereien der Rittergüter, Pastorate und Krongüter

im 1. Fall:	im 2. Fall:
0,55 Kop. pro Lofstelle,	0,62 Kop. pro Lofstelle zahlen.

Oder richtiger hätten zu zahlen:

im 1. Fall:	im 2. Fall:
a) Die Krongüter für 876,239 Lofst. à 0,55 Kop. pro Lofst. = 4,819 Rbl.	a) Die Krongüter für 876,239 Lofst. à 0,62 Kop. pro Lofst. = 5,433 Rbl.
b) Die Privatgüter und Pastorate den Rest mit 31,265 Rbl., repartirt auf 961,723 Thaler = 3,25 Kop. pro Thaler.	b) Die Privatgüter und Pastorate den Rest mit 34,871 Rbl., repartirt auf 961,723 Thaler = 3,63 Kop. pro Thaler.

O. Baron Mengden.

M. v. Blaese.

Alex. Tobien.

VI.

An die vom Landtage d. J. 1896 niedergesetzte Steuerkommission.

Der in der Sitzung obl. Kommission vom 28. Mai c. ihnen gewordenen Aufgaben entsprechend beehren sich die Unterzeichneten für die in § 3 des Gebäudesteuerentwurfs aufzunehmenden Exemtionen von der in Aussicht genommenen Besteuerung der Gebäude von Industrie- und gewerblichen Anstalten die folgende Fassung zu beantragen:

Es sind von der Besteuerung auszuschliessen:

1. Alle Kleinbetriebe, d. i.
 - a) alle Betriebe, welche inklusive der für die Arbeitsleitung angestellten Personen nicht mehr als drei Arbeiter gleichzeitig beschäftigen;
 - b) Betriebe, welche mehr als drei Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, falls deren Unternehmer in Erweis stellen, dass der Reingewinn des Betriebes in den letzten fünf Jahren bzw. seit Begründung des Betriebes 500 Rbl. durchschnittlich per Jahr nicht überstiegen hat.
2. Alle der Verarbeitung land-, forst- und gartenwirtschaftlicher Produkte dienenden Hilfsbetriebe (Meierei, Mahlmühle, Brennerei, Brauerei, Schneidemühle, Schindelhobel, Obstdarren, Saftbereitung, Gemüsekonservirung etc.), sofern der Unternehmer mindestens 75% des verarbeiteten Rohmaterials dem in eigener Bewirthschaftung befindlichen Grund und Boden entnimmt.

Riga, den 20. Oktober 1897.

M. von Sivers.

W. Baron Maydell.

Th. von Richter.

Als Gewerbe- und Industrieanstalten sind nicht anzusehen alle Anstalten und Einrichtungen, die den ausschliesslichen Zweck haben die gewonnenen Rohprodukte der Land- und Forstwirtschaft in den ersten marktfähigen Zustand zu versetzen. Zu derartigen Anstalten und Betrieben gehören: Dreschmaschinen, Kornreinigungsmaschinen, Trieure, Korndarren, Flachsbrechmaschinen, Flachsschwingmaschinen, Flachsröstapparate und Klenganstalten.

Nachstehende Gewerbe- und Industrieanstalten werden von der Besteuerung befreit:

1. Alle Kleinbetriebe, d. i.

- a) alle Betriebe, welche inklusive der für die Arbeitsleitung angestellten Personen nicht mehr als drei Arbeiter gleichzeitig beschäftigen;
- b) Betriebe, welche mehr als drei Arbeiter gleichzeitig beschäftigen, falls deren Unternehmer in Erweis stellen, dass der Reingewinn des Betriebes in den letzten fünf Jahren bezw. seit Begründung des Betriebes 500 Rbl. durchschnittlich per Jahr nicht überstiegen hat.

2. Nachstehende Industrieanstalten; welche zum rentablen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nöthig sind:

- a) alle Meiereien;
- b) die von der Staatsregierung als „landwirtschaftlich“ angesehenen Brennereien;
- c) Sägemühlen, Schindelhobeln und Schindel- und Pergelsägen, sofern der Unternehmer derselben jährlich mindestens 75% des verarbeiteten Rohmaterials dem in eigener Bewirtschaftung befindlichen Grund und Boden entnimmt;
- d) Getreidemahlmühlen mit weniger als 3 Gängen.

Riga, den 11. November 1894.

H. Baron Tiesenhausen.

M. von Sivers.

E. von Oettingen.



VII.

Sitzung vom 10. November 1897.

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**
" " **E. Baron-Hoyningen-Huene-Lelle.**
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
" " **G. von Gersdorff-Daugeln.**
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden.**
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**
" " Obertaxator **Max von Blaese.**

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Der Herr Präsidirende verlas das Programm der Verhandlungen.

II. Es gelangte zur Verlesung die Vorlage der Subkommission, die in der Sitzung vom 28. Mai mit der Aufgabe betraut worden war (cf. „Materialien“ Heft 5, pag. 14) den Begriff der von der Gebäudesteuer zu exemirenden Kleinbetriebe zu definiren und die Frage zu lösen, ob und wieweit Anstalten, die eigene Produkte der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft verarbeiten, von der Gebäudesteuer auszunehmen seien (cf. oben pag. 37). Gegen die in der Vorlage angenommenen Merkmale des Kleinbetriebes wurden ebenso Einwände erhoben, wie gegen die begriffliche Bestimmung der landwirthschaftlichen Hilfsbetriebe. Nach längerer Diskussion, in der zunächst betont wurde, dass es dem Steuerpflichtigen schwer fallen werde in Erweis zu stellen, der Reingewinn des Betriebes übersteige nicht 500 Rbl., einigte sich die Kommission dennoch auf die Annahme der in der Vorlage beliebten begrifflichen Umgrenzung der Kleinbetriebe. Danach sollen solche Unternehmungen als Kleinbetriebe gelten, die nicht mehr als 3 Arbeiter gleichzeitig

beschäftigen, und ferner solche, die zwar mehr als 3 Arbeiter beschäftigen, jedoch nachweislich nicht mehr als 500 Rbl. Reinertrag erbringen. Ueber die begriffliche Bestimmung der steuerfreien Hilfsbetriebe vermochte sich dagegen die Kommission nicht zu einigen.

Herr Kreisdeputirter von Oettingen befürwortete die Annahme folgender Bestimmungen: Der Besteuerung unterliegen die Gebäude aller industriellen und gewerblichen Anstalten, sofern sie nicht unter den Begriff der Kleinbetriebe fallen. Der Gebäudesteuer unterliegen jedoch ausdrücklich nicht: alle Meiereien und Brennereien; ferner Sägemühlen und Schindelhobeln, wenn sie der Verarbeitung selbsterzeugter forstwirtschaftlicher Produkte dienen; endlich Mahlmühlen, die für den eigenen Bedarf arbeiten. Die Steuerfreiheit der Brennereien, Meiereien etc. erscheine dringend nothwendig, weil sie Betriebe besonderer Art darstellen, für die Landwirthschaft von grösster Bedeutung seien und deshalb prinzipiell begünstigt werden müssten.

Gegen die von Herrn von Oettingen vorgeschlagene Bestimmung wandte der Herr Kreisdeputirte von Sivers ein, dass die kasuistische Behandlung des Problems eine befriedigende Lösung keinenfalls gewährleiste. Entstehen neue Betriebe besonderer Art, für die gleichfalls eine Ausnahmestellung prä tendirt werde, so müsste in jedem einzelnen Fall die Entscheidung einer gesetzgeberischen Oberinstanz angerufen werden, was doch praktisch undurchführbar wäre. Herr von Oettingen bestreitet dagegen die praktische Undurchführbarkeit dieser Art der Lösung des Problems, erblickt vielmehr in der kasuistischen Behandlung der Frage den einzig möglichen Weg, der eingeschlagen werden könne, weil ein allgemein giltiger Begriff „landwirthschaftlicher Hilfsbetrieb“ sich schlechterdings nicht definiren lasse.

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Frage noch eingehender Beprüfung bedürfe, beschliesst die Kommission das Gutachten einer zweiten Subkommission einzuziehen und betraut die Herren Landrath Baron Tiesenhausen, Kreisdeputirten von Oettingen und Kreisdeputirten von Sivers mit der bezüglichen Aufgabe.

III. Es gelangte nunmehr zur Verlesung die „Verordnung betreffend die Ausführung der Abschätzung der zu steuernden Gebäude“ (vergl. oben pag. 1).

In Erwägung dessen, dass die Abschätzung der in stark besiedelten Orten, z. B. in den Badeorten belegenen Häuser, die zur Abschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens niedergesetzten Kommissionen zu sehr belasten würde, beschloss die Kommission den § 1 durch folgenden Zusatz zu erweitern:

„Zur Ausführung der Abschätzung der in den Miethsteuerrayons belegenen Gebäude ernennt die Zentralkommission besondere Schätzungskommissäre, die den Schätzungskommissionen unterstellt werden.“

§ 3 wurde wie folgt abgeändert:

„Die Schätzungskommissionen haben für jedes Kirchspiel drei Verzeichnisse vorläufig zu entwerfen.“

§ 4 wurde wie folgt ergänzt:

„Nach Feststellung der Rayons und Orte, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth zu schätzen sind, haben die Schätzungskommissionen die in ihren Kirchspielen belegenen Gebäude unter Hinzuziehung der Schätzungskommissäre abzuschätzen etc.“

§ 9 erhielt einen ähnlichen Zusatz und lautet nunmehr:

„Nach erfolgter Bestätigung der Orte und Rayons, in denen die Gebäude nach dem Miethwerth zu schätzen sind, hat die Zentralsteuerkommission die Schätzungskommissionen mit der Abschätzung zu betrauen und die Schätzungskommissäre (cf. § 1) in die betreffenden Rayons zu delegiren.“

Die übrigen §§ der Verordnung wurden von der Kommission in der vorliegenden Fassung angenommen, jedoch der Wunsch ausgesprochen, das Präsidium möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Verordnung in dem Sinne neu zu redigiren sei, dass die Funktionen der einzelnen Ausführungsorgane in ihrer zeitlichen Folge klarer zu Tage treten.

IV. Nunmehr wurde der Schlusspassus des von Baron Huene abgefassten Berichts über die im Sommer 1897 ausgeführte Probebonitur verlesen, wo die Resultate einer Probeeinschätzung von Gebäuden dargelegt werden. Dem dort enthaltenen Vorschlag: die für die Hausklassensteuer angesetzte Skala zu erhöhen, trat die Kommission in Erwägung dessen nicht bei, dass die vorge-

führten Beispiele aus Marienburg bloß dafür sprächen, die Miethsteuer auch auf solche im Entstehen begriffene Flecken auszudehnen, nicht aber den Beweis liefern, dass die Hausklassensteuer zu niedrig bemessen sei. Die Kommission sprach sich demnach dafür aus, dass die projektirte Skala der Hausklassensteuer beizubehalten sei.

V. Es gelangten endlich die Berichte der Herren Baron Huene und M. v. Blaese über die im Sommer 1897 ausgeführte Probebonitur landwirthschaftlich genutzter Ländereien zur Verlesung (cf. oben pag. 25). Die Lesung wurde nicht beendet und daher vertagt.

~~~~~  
Sitzung vom 11. November 1897.  
—————

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof**.  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota**.  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden**.  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.  
" " Obertaxator **Max von Blaese**.  
Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 10. November wurde verlesen und genehmigt.

II. Die Kommission trat in eine Diskussion über die Ergebnisse der Probebonitur, wobei Herr von Oettingen bemerkte, dass die Probebonitur eine Parallele zwischen den Pachtpreisen und den Taxationsresultaten nicht aufweise, vielmehr ein regelloses Auseinandergehen beider Grössen erkennen lasse, wie die dem Bericht des Herrn von Blaese beigegebene graphische Darstellung lehre. Es frage sich, ob die von Herrn von Blaese vorgeschlagene Abänderung der Bewerthung der Belegenheitsfaktore eine bessere Uebereinstimmung herbeiführen werde; andere, zur

Zeit nicht übersehbare Momente scheinen die Inkongruenz hervorzurufen. Herr von Blaese betont demgegenüber die Nothwendigkeit den Belegenheitsfaktor niedriger zu bemessen, weist jedoch darauf hin, die Probebonitur habe erwiesen, dass dieser Faktor nicht allein abgeändert werden müsse, sondern dass auch namentlich die Schätzung der Weiden I. und II. Klasse einer Modifizierung bedürftig sei und er ihre höhere Bewerthung vorgeschlagen habe. Baron Maydell äussert sich dahin, dass nicht das Ergebniss der Probebonitur für ein jedes einzelne Objekt, sondern das Gesamtergebniss ins Auge gefasst und beurtheilt werden müsse, dann zeige es sich, dass die Probebonitur werthvolle Fingerzeige biete. Die Nichtübereinstimmung der Schätzung mit der Pacht sei völlig erklärlich, weil eben die Pachtpreise in Livland vielfach systemlos normirt würden.

Im nämlichen Sinne sprach sich Kreisdeputirter von Sivers aus. Die Differenz zwischen Pachtpreis und Steuerwerth werde immer eine grosse sein, da die Höhe der Pachtpreise von vielen Nebenverpflichtungen des Pächters, die sich nicht abschätzen lassen, abhängig sei. Es handele sich bei der Fixirung der Grundsteuer nicht darum den sehr variablen, weil von verschiedenen Nebenrücksichten abhängigen Pachtwerth zu treffen, sondern darum die Steuer nach einem allgemein giltigen Masstab anzusetzen, wobei immerhin gewissen lokal wirksamen Faktoren, wie z. B. der Höhen- oder Verkehrslage, Beachtung geschenkt werden könne.

III. Nach dieser Generaldebatte über die Bonitirungsergebnisse wandte sich die Kommission der Spezialfrage zu, in wie weit die bereits in früheren Verhandlungen fixirte Bewerthung der Belegenheitsfaktore und die bisher angenommene Werthskala für die Schätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens nach Anleitung der durch die Probebonitur gewonnenen Einblicke einer Revision zu unterziehen seien. Landrath Baron Tiesenhausen regte die Frage an, ob die weitere oder nähere Lage des steuerpflichtigen Objekts zu einem Exporthafen überhaupt zu bewerthen sei. Die Kommission habe zwar den Beschluss gefasst der Entfernung des Steuerobjekts vom Exporthafen durch Ermässigung der Taxation um 2% etc. Rechnung zu tragen (cf. „Vorlagen für die im Mai 1897 tagende Kommission“ pag. I, „Materialien“

Heft 4 pag. 29 und 42), allein es frage sich, ob jener Beschluss aufrecht zu erhalten sei, da die Lage zum Exporthafen die Absatzmöglichkeit keineswegs nothwendig bedinge, dieses Moment aber, wenn auch hier und da immerhin wirksam, nicht zutreffend bewerthet werden könne. Die Kommission schloss sich den Ausführungen des Landraths Baron Tiesenhausen an und beschloss die Entfernung des Steuerobjekts vom Exporthafen garnicht zu bewerthen, wobei sie sich von folgenden Erwägungen leiten liess:

- 1) Roggen und Hafer sind nicht als Exportartikel anzuerkennen, da die niedrigen russischen Preise in den Exporthäfen allein massgebend sind und Livland, das theurer wie die inneren Gouvernements produziert, um so weniger im Exporthandel konkurriren kann, als die Eisenbahntarifpolitik die Zufuhr aus dem Reich nach den Exporthäfen sehr erheblich begünstigt.
- 2) Für den Absatz von Gerste käme vornehmlich Petersburg in Betracht, doch ist die Höhe des Gerstenpreises mehr noch als von der Absatzmöglichkeit nach Petersburg, von dem Konsum örtlicher Brauereien abhängig.
- 3) Beim Absatz von Flachs spiele die Nähe der Exporthäfen keine ausschlaggebende Rolle, da das relativ werthvolle Produkt einen weiteren Transport vertrage.
- 4) Für den Absatz von Meiereiprodukten ist vielfach Petersburg neben Riga massgebend; die Nähe eines Exporthafens käme als solche weniger in Betracht, da die relativ werthvollen Meiereiprodukte einen weiteren Transport zulassen.
- 5) Der Absatz von Kartoffeln ist in keinem Fall durch die Exportmöglichkeit, sondern lediglich durch den Konsum örtlicher Brennereien bedingt.

Ist demnach die Exportmöglichkeit für die einzelnen Artikel der landwirthschaftlichen Produktion von durchaus ungleicher Bedeutung, so verdient dieses Moment um so weniger Rücksichtnahme bei dem Ausbau eines Grundsteuersystems, das einer langen Zeitperiode dienen soll, als ihm Veränderlichkeit in hohem Grade eigen ist.

IV. Während die Kommission demnach die Lage zu einem Exporthafen aus der Reihe der zu beachtenden Belegenheitsfaktoren eliminirte, erkannte sie den reinertragerhöhenden Einfluss der Nähe konsumtionsfähiger Städte voll an und beschloss nach längerer Debatte, frühere Beschlüsse (cf. „Vorlagen für die im Mai 1897 tagende Kommission“ pag. 2, „Materialien“ Heft 4 pag. 29 und 42) abändernd, Folgendes: „Die Schätzungskommissionen haben die in der Nähe der Städte belegenen landwirthschaftlichen Betriebe in Rayons einzureihen, die in natura für jede einzelne Stadt je nach dem vorliegenden Verhältnisse abzugrenzen sind. Die Zahl der Rayons darf bei den grösseren Städten Riga, Jurjew und Pernau nicht grösser sein als 2; bei den kleineren Städten Wenden, Wolmar, Walk, Werro, Fellin, Lemsal, Schlock, Rujen und Oberpahlen (cf. „Materialien“ Heft 4 pag. 29) ist nur ein Rayon abzugrenzen, wobei als Beurtheilungsmomente die Möglichkeit vortheilhaften Absatzes von Garten gewächsen und billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger zu gelten haben (cf. Mai-Vorlage 1897 pag. 2), so dass hinsichtlich der grossen Städte das Zutreffen beider Momente die Zugehörigkeit zum inneren, das Zutreffen nur des erstgenannten Moments die Zugehörigkeit zum weiteren Rayon bestimmt. Für jeden Rayon ist der Zuschlag des den Reinertrag erhöhenden Koeffizienten prozentual festzustellen, darf aber für die einzelnen Nutzungsarten (Acker, Wiese, Weide) ein differenter sein. Eine Verschiebung der Relation zwischen den einzelnen Nutzungsarten ist statthaft, nicht aber eine Verschiebung des Verhältnisses der einzelnen Klassen innerhalb derselben Nutzungsart. Die prozentualen Zuschläge werden für die Umgebung der drei genannten grossen Städte nicht normirt, für die Umgebung der kleinen Städte dagegen normal auf 35 % der allgemeinen Werthskala bemessen. Abweichungen von diesem Normalsatz müssen seitens der Schätzungskommissionen begründet werden.

V. Die Kommission wandte sich nunmehr der Spezialfrage zu, ob der Erhebung über den Meeresspiegel ein die Wirthschafts-erträge mindernder Einfluss beizumessen sei oder nicht. Sie erkannte an, dass die Vegetationszeit auf den Hochplateaus nicht unerheblich kürzer sei, dass die Niederschlagsverhältnisse dort

extremer seien, als im Tieflande, und beschloss diesem Faktor um so mehr Beachtung zu schenken, als er naturgemäss der Variabilität nicht unterworfen sei. Die Kommission einigte sich dahin: sofern die Erhebung eines Ortes über den Meeresspiegel zwischen 500 und 700 Fuss beträgt, den allgemein berechneten Steuerwerth um 10%, bei Erhebungen von 701—900 Fuss um 15%, bei Erhebungen von mehr als 900 Fuss um 20% herabzusetzen.

VI. Nunmehr berieth die Kommission die im Bericht des Herrn von Blaese befürwortete Erhöhung der Taxsätze für Wiesen und Weiden (cf. oben pag. 28) und beschloss in Anerkennung dessen, dass die Werbungskosten bei der Schätzung von Wiesen früher (cf. „Materialien“ Heft 3 pag. 33) zu hoch angesetzt worden seien, diese niedriger zu bemessen und demnach die Taxsätze höher zu berechnen. Hinsichtlich der Schätzung des Weidelandes wurde eine höhere Bewerthung für angezeigt erachtet, da das Heu werthvoller geworden sei und dementsprechend auch die Weiden einen höheren Nutzwert repräsentiren. Die von dem Herrn Obertaxator M. von Blaese in Vorschlag gebrachte erhöhte Veranschlagung der Wiesen und Weiden wurde akzeptirt, ebenso wie die von ihm vorgenommene Scheidung der Wiesenklassen in die Unterabtheilungen *a*, *b* und *c*.



Sitzung vom 12. November 1897.

Anwesend: der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof**.  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden**.  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota**.  
" " Obertaxator **Max von Blaese**.  
Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 11. November wurde verlesen und nach Vornahme einiger Aenderungen genehmigt.

II. Herr Obertaxator **M. von Blaese** beantragte folgende Abänderungen des Textes der Instruktion für die Bonitirung des landwirthschaftlich genutzten Bodens:

- 1) „Als Ackerland ist solches Land zu bonitiren, das vorherrschend zum Anbau von Feldfrüchten genutzt wird“ — statt „dauernd genutzt werden soll“ (cf. „Materialien“ Heft 2 pag. 29).
- 2) Im Entwurf des Klassifikationssystems (cf. „Materialien“ Heft 3 pag. 19) soll die minimale Krumentiefe der Ackerböden VIII. Klasse auf 3—4, der Ackerböden VII. Klasse auf 4—5 Zoll normirt werden.
- 3) Im § 15 der Instruktion (cf. „Materialien“ Heft 4 pag. 22) ist das Wort „direkt“ zu streichen.

Diesen Anträgen stimmte die Kommission zu.

- 4) Ferner wünscht Herr von Blaese zwischen den §§ 12 und 13 der „Verordnung zur Ausführung der Bonitur“ (cf. Mai-vorlagen pag. 13) den folgenden neuen § eingeschaltet zu sehen: „Um eine möglichst grosse Uebereinstimmung in der Wahl der Bonitätsklassen durch die Bonitirungskommissionen zu erzielen, ist von der Zentralkommission für ein jedes Kirchspiel eine genügende Anzahl von Mustergrundstücken

der charakteristischen Bodenklassen jeder Kulturart zu bezeichnen, die von der Bonitirkommission besichtigt werden müssen, und nach denen in Uebereinstimmung mit dem Klassifikationssystem die Bonitirungen auszuführen sind. Nachdem diese Mustergrundstücke in der Natur und auf der Karte der Wirthschaftseinheit, zu der sie gehören, festgelegt sind, wird eine die Bonitäten veranschaulichende Kartenkopie angefertigt und der Zentralkommission übergeben. Jeder Boniteur erhält ein genaues Verzeichniss sämtlicher Mustergrundstücke.“

Die Kommission akzeptirte im Uebrigen diese Fassung des einzuschaltenden §, wünschte jedoch die Zahl der Mustergrundstücke nicht der Anzahl aller Kirchspiele entsprechend fest normirt zu sehen, sondern beschloss, dass die Zahl der Mustergrundstücke von der Zentralkommission nach Einholung der Ansicht des Oberboniteurs bestimmt werden solle.

- 5) Herr von Blaese proponirte weiter den § 16 der Verordnung zur Ausführung der Bonitur (cf. Mai-Vorlage pag. 14) mit folgendem Satz beginnen zu lassen: „Der Boniteur nennt nach Anleitung der für die Bonitirung geltenden Bestimmungen die Bonitätsklassen, die jedoch erst dann von der Bonitirkommission anerkannt werden, wenn auch das an der Bonitirung sich betheiligende Glied der Bonitirkommission seine Zustimmung ertheilt hat.“

Die Kommission schloss sich dem Antrag an.

- 6) Herr von Blaese beantragt weiter die in der Sitzung vom 26. Mai 1897 (cf. „Materialien“ Heft 5 pag. 4) beliebte Fassung des Schlusssatzes des § 16 abzuändern und zwar den Satz „ohne die Steuerwerthe in die Bonitirungsregister einzutragen“ zu streichen. Dieser Antrag rief eine längere Debatte hervor, in der die Kommission sich für die Beibehaltung jenes Satzes aussprach, wobei folgende Erwägung massgebend war.

Würde dem Antrage des Herrn von Blaese gemäss der betreffende Satz gestrichen, so wäre die Bonitirkommission veranlasst die berechneten Steuerwerthe in die Bonitirungsregister einzutragen. Da die Schätzungskom-

mission an solcher Berechnung Kritik zu üben hat und sie eventuell abzuändern befugt ist, andererseits aber die Bonitierungsregister dem staatlichen Aufsichtsorgan (Gouvernementsbehörde) vorzulegen sind, so würde diese in die möglicher Weise differenten Anschauungen der Bonitierungs- und Schätzungskommission Einsicht gewinnen, was zu Weiterungen führen könnte. Um solches zu vermeiden, sollen zwar die Bonitierungskommissionen gehalten sein die Steuerwerthe vorläufig zu berechnen, jedoch die Resultate solcher Berechnung auf Beiblättern zu registriren, die von der Bonitierungskommission direkt den Schätzungskommissionen zu übergeben sind, damit letztere einen Anhalt für die ihrerseits anzustellenden definitiven Berechnungen der Steuerwerthe gewinnen.

- 7) Herr von Blaese beantragte endlich dem § 7 der Instruktion für die Bonitierung (cf. „Materialien“ Heft 4 pag. 20) folgende Fassung zu geben: „Die Bonitätsklassen für sämtliche Kulturarten sind unter Voraussetzung eines mittleren Kulturzustandes, wie er unter allen Umständen durch eine gemeingewöhnliche, landesübliche Wirthschaftsweise bedingt wird, mit Berücksichtigung aller die Bonität kennzeichnenden Beurtheilungsmomente nach den im Klassifikationssystem vorgesehenen charakteristischen Bodenklassen zu bestimmen.

Die Kommission akzeptirte diese Fassung.

III. Herr von Kahlen wies darauf hin, dass in der „Verordnung zur Abschätzung der Wälder“ (cf. „Materialien“ Heft 5 pag. 9) ein irreführender Druckfehler konstatirt werden müsse. Es habe dort in der Klasseneintheilung des Waldbodens nicht zu heissen: „mit einem jährlichen Zuwachs von 55 Rbl. pro Lofstelle“, sondern „von 55 Kubikfuss pro Lofstelle“. Die Kommission erkannte die Nothwendigkeit der Zurechtstellung dieses Fehlers an.

IV. Landrath Baron Tiesenhausen bringt die von ihm in Vorschlag gebrachten Abänderungen früher akzeptirter Bestimmungen zur Lesung (cf. oben pag. 12). Gemäss der Bestimmung des § 20 der „Verordnung zur Ausführung der Abschätzung land-

wirtschaftlich genutzter Ländereien“ (Mai-Vorlage pag. 14 und 15 und November-Vorlage pag. 18) sind die Kirchspielskommissionen berechtigt Abweichungen vom Normaltarif in Vorschlag zu bringen, falls sie durch besondere Umstände begründet sind.

Baron Tiesenhausen schlägt nun vor diese Abweichungen auf 20% des Normaltarifs zu beschränken (cf. oben pag. 12). Die Kommission spricht sich dahin aus, dass von einer solchen Beschränkung abzusehen und den Kirchspielskommissionen in dieser Hinsicht freie Hand zu lassen, der Schlusssatz des § 20 der gedachten Verordnung jedoch wie folgt zu fassen sei: „so bald derartige Abweichungen durch aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur gerechtfertigt erscheinen“.

V. Es gelangt nunmehr die von Baron Tiesenhausen dem § 14 der „Regeln betreffend die Taxation der zu steuernden Immobilien“ gegebene Fassung zur Berathung (cf. oben pag. 12 und 17). Die Kommission schliesst sich der proponirten Fassung im Uebrigen an, wünscht jedoch, dass der vorletzte Satz lauten solle: „wenn das Areal der betreffenden Bodengattungen mit Hilfe der vorliegenden Messdokumente nicht genügend festgestellt werden kann.

VI. Nunmehr wendet sich die Kommission der Frage zu, welche Immobilien nicht der Besteuerung unterzogen werden sollen, und fasst nach Anleitung der von Baron Tiesenhausen gemachten Vorschläge (cf. oben pag. 15) folgende Beschlüsse:

Von den im § 8 der „Regeln“ aufgezählten Steuerbefreiungen ist die sub Punkt 1 als solche anzuerkennen;

Punkt 2 erhält folgende Fassung: „Ländereien und Immobilien, die den Kirchen und geistlichen Anstalten christlicher Konfessionen gehören“;

Punkt 3 wird unverändert angenommen;

„ 4 wird gänzlich gestrichen;

„ 5 bleibt bestehen;

„ 6 erhält folgende Fassung: „Wälder, die in der festgesetzten Ordnung als Schutzwälder anerkannt sind“;

Die Punkte 7—13 bleiben bestehen, während Punkt 14 zunächst unerledigt bleibt.

VII. Der Kommission wird das Gutachten der Subkommission vorgetragen, die am 10. November mit der Aufgabe betraut wurde diejenigen Kleinbetriebe und landwirtschaftlichen Hilfsbetriebe zu bezeichnen, deren Gebäude steuerfrei bleiben sollen. Dem Punkt 2 jenes Gutachtens (cf. oben pag. 38) wünscht Herr von Sivers folgende Fassung gegeben zu sehen: „Land-, forst- und gartenwirtschaftliche Hilfsbetriebe, die sich als solche dadurch charakterisieren, dass von den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen mindestens 75% aus land-, forst- und gartenwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehen, die der Betriebsunternehmer direkt oder indirekt aus dem ihm eigenthümlich gehörigen oder in seinem Pachtbesitz befindlichen Boden entnimmt“.

Nach längerer Debatte, in der die bereits am 10. November zu Tage getretenen gegensätzlichen Auffassungen über die zweckmässigste Begriffsbestimmung „landwirtschaftliche Hilfsbetriebe“ abermals vertreten werden, schreitet die Kommission zur Abstimmung. Diese ergibt, dass die Kommission einstimmig den Punkt 1 des 2. subkommissarischen Gutachtens, den Begriff der Kleinbetriebe anlangend, akzeptirt und per majora vota die Siverssche Fassung des 2. Punktes verwirft, dagegen der von der Subkommission beliebten Begriffsbestimmung der Hilfsbetriebe zustimmt und damit das Gutachten der 2. Subkommission seinem ganzen Inhalt nach annimmt. Die Kommission beschliesst ferner die Brauereien den Brennereien hinsichtlich der Steuerfreiheit gleichzustellen.

Die Herren von Sivers, Baron Huene, von Kahlen, Baron Maydell wünschen, dass das Minoritätsvotum, die Begriffsbestimmung der Hilfsbetriebe betreffend, als solches in die definitive Redaktion des Entwurfs aufgenommen werde.

Die Herren Landrath Baron Tiesenhausen und von Oettingen wünschen den Brauereien keine Steuerfreiheit zuzugestehen.

Dem soeben gefassten Beschluss entsprechend ist Punkt 14 des § 8 der „Regeln“, die steuerfreien Industrieanstalten und landwirtschaftlichen Hilfsbetriebe anlangend (cf. oben pag. 16), zu redigiren.



Sitzung vom 13. November 1897.

Anwesend: der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln.**  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden.**  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**  
" " **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**  
" " Obertaxator **Max von Blaese.**  
Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der Sitzung vom 12. November wurde verlesen, dessen IV. Punkt Anlass zu einer lebhaften Debatte gab. Die Kommission hatte sich am gestrigen Tage dafür ausgesprochen, den Schätzungskommissionen das Recht einzuräumen Abweichungen vom Normaltarif in Vorschlag zu bringen, „sobald derartige Abweichungen durch aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur gerechtfertigt erscheinen“. Jetzt wurde die Frage aufgeworfen, ob unter Abweichung vom Normaltarif nur eine Ermässigung, oder aber auch eine Erhöhung verstanden werden dürfe. Herr von Richter vertrat den Standpunkt, dass es sich nur um eine Ermässigung handeln könne, da der Normaltarif an sich der Werthung die oberste Grenze setze, die in keinem Fall überschritten werden dürfe. Wenn es auch denkbar wäre, dass gewisse Lokalmomente, wie z. B. besonders günstige Absatzverhältnisse, eine Erhöhung zulassen, so kommen solche nicht in Frage, weil lediglich stabile Momente Beachtung zu finden hätten. Demgegenüber wiesen die Herren Baron Maydell, von Sivers und von Oettingen darauf hin, dass es prinzipiell richtig sei eine Latitüde nach beiden Seiten hin offen zu lassen, da es taktisch falsch wäre von der Annahme auszugehen, es könne nur Faktoren geben, die eine Erniedrigung des Normaltarifs begründen; theoretisch müsse anerkannt werden, dass auch Momente zu berücksichtigen seien, die eine Erhöhung nothwendig machen, wiewohl

solche in der Praxis kaum vorkommen würden, denn es dürfen immer nur stabile Faktoren in Rechnung gezogen werden. Die Zulassung beider Latitüden sei um so unbedenklicher, als ja Abweichungen nach oben oder unten stets ausreichend begründet und die Begründungen von der Zentralkommission eingehend geprüft werden müssten. Die Kommission beschloss per majora vota die im Protokoll vorgesehene Fassung — „sobald derartige Abweichungen durch aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur gerechtfertigt erscheinen“ — aufrecht zu erhalten.

Das Protokoll wurde angenommen.

II. Die Kommission berieth nunmehr den Antrag Baron Tiesenhausens, als staatliche Aufsichtsbehörde nicht die Gouvernementsverwaltung in erweitertem Bestande, wie bisher gedacht, sondern die Installirung einer besonderen Gouvernementsbehörde für Grundsteuersachen in Aussicht zu nehmen (cf. oben pag. 13 und § 39 pag. 21).

Die Kommission schloss sich dem in der Vorlage motivirten Antrage an.

III. Ferner trat die Kommission den Vorschlägen Baron Tiesenhausens bei, die Wahl des Oberboniteurs und Forstmannes nicht dem Adelskonvent, sondern der Gouvernements-schätzungskommission zu übertragen und diesen Personen nur eine beratende Stimme einzuräumen (cf. oben pag. 13 und 21 § 40).

IV. Die von Landrath Baron Tiesenhausen vorgeschlagene Fassung des § 41 der „Regeln“, betreffend die Wahl von Substituten für die als Glieder der Kreisschätzungskommissionen fungirenden Kreisdeputirten (cf. oben pag. 13 und 21), wurde angenommen, dagegen die Fassung des § 42 der „Regeln“ (cf. oben pag. 13 und 21) abgeändert, so dass nunmehr der § 42 im ersten Satz zu lauten hat: „In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspiels-schätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter oder dessen Substitut präsidiert und die aus dem Kirchspielsvorsteher, einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer und einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten besteht etc.“

V. Es gelangte nunmehr das Protokoll der Subkommission für die Veranschlagung des Kostenaufwandes der Steuerreform vom 6. November zur Verlesung (cf. oben pag. 32), dem das

Glied dieser Subkommission Herr von Gersdorff ein Separatvotum beigefügt hatte (cf. unten pag. 78). Aus beiden Gutachten ging hervor, dass das Majoritätsvotum der Subkommission und das Separatgutachten des Herrn von Gersdorff hinsichtlich der Gesamtkosten nicht erheblich differiren, in einer prinzipiellen Frage jedoch von einander abweichen. Während die Majorität der Subkommission die Vorarbeiten durch die Boniteure beginnen lassen, die Inangriffnahme und den Umfang der Neumessung bezw. Messungsemendationen von deren Urtheil in jedem einzelnen Fall abhängig machen will, wünscht Herr von Gersdorff die Messung unabhängig von der Bonitur zuerst durchgeführt zu sehen. In der an die Verlesung beider Gutachten geknüpften Debatte begründen die Glieder der Subkommission Baron Mengden, von Blaese und Tobien ihre Ansicht wie folgt. Wenn den Revisoren die technische Kritik darüber, wo eine Messung stattfinden soll, eingeräumt würde, so liege die Befürchtung nahe, dass die Messung in grösserem Umfange vorgenommen werde, als nothwendig sei, da die Revisoren beflissen sein werden ihr Thätigkeitsgebiet möglichst auszudehnen. Eine Kautel hiergegen könnte darin gefunden werden, dass den Eigenthümern der Grundstücke die Kosten der Vermessung auferlegt würden. Dieses erscheine aber im Hinblick auf die bäuerlichen Eigenthümer bedenklich. Die Kosten der Katastrirung der Hofsländereien in den Jahren 1873/75 seien freilich den Gutsbesitzern auferlegt worden, fraglich erscheine aber, ob im gegebenen Fall die bäuerlichen Eigenthümer und die Krone zwangsmässig zur Tragung der Kosten herangezogen werden dürften. Es ergebe sich demnach die zuerst einer Entscheidung bedürftige Frage: wer soll die Kosten tragen? Herr von Gersdorff vertrat demgegenüber die Ansicht, dass brauchbare, nicht nur zur Umlage der Grundsteuern nothwendige, sondern auch andern Zwecken dienliche Messresultate nur dann gewonnen werden könnten, wenn alles unvermessene Land regulär vermessen und nicht blos die schon vorliegenden Messungen nach dem Gutdünken der Boniteure emendirt würden. Eine Generalvermessung bezw. Emendirung würde nicht kostspielig sein, da im Interesse der Beleihung des Bodens bereits viele Vermessungen beendet worden seien und viele in nächster Zeit noch ausgeführt werden

würden. Seien aber die Resultate einer allem zuvor in Angriff zu nehmenden Messung bezw. Emendierung verfügbar, so würde die Bonitur rasch und billig vor sich gehen können und jeder Grundbesitzer zu einer allen Zwecken dienlichen Karte gelangen.

Hiergegen machte die Majorität der Subkommission geltend, dass die Trennung der Messung von der Bonitur eher eine Verzögerung der ganzen Operation zur Folge haben würde, da in solchem Fall zwei technische Personalbestände nach einander wirksam sein müssten. Auch die Arbeit der Boniteure würde die Erlangung brauchbarer Karten sichern, da die Fehlergrenze von 10% des Arealumfanges bei der Messung von der Kommission nur im äussersten Nothfall zugelassen worden sei (cf. „Materialien“ Heft 4 pag. 37).

VI. Die Kommission schritt nunmehr zur Entscheidung der Frage: „wer die Vermessungskosten tragen solle“ und entschied dahin, dass dem Antrage der Subkommission gemäss die Stellung von Handlangern der Revisore und Boniteure den Grundeigenthümern als Naturallast aufzuerlegen sei, analog den bei der Vertheilung der Wegebaulast geltenden Bestimmungen, dass aber die übrigen Kosten der Vermessung von der Landeskasse getragen werden müssen. Hierzu macht Herr von Sivers folgenden Vorschlag. Die durch Vermessung und Bonitur gewonnenen Ergebnisse seien, nachdem die Landeskasse den Haupttheil der Kosten getragen habe, Eigenthum der Landeskasse und nicht der einzelnen Grundeigenthümer. Die von der Landeskasse zu deckenden Kosten könnten dieser zu einem wesentlichen Theil refundirt werden, wenn die Grundkarten, in die das Ergebniss der Bonitur einzutragen sei, denjenigen Grundeigenthümern, die solcher Karten bedürfen, gegen entsprechende Bezahlung ausgeliefert würden. Die Kommission akzeptirte diesen Vorschlag und beschloss die Ueberlassung der durch die Vermessung und Bonitur gewonnenen kartographischen Darstellungen in Aussicht zu nehmen.

VII. Der Herr Präsidirende liess über die Frage abstimmen, ob die Vermessung nach dem Vorschlage des Herrn von Gersdorff der Bonitur voranzugehen, oder aber ob sie, dem Antrage der Majorität der Subkommission entsprechend, der Bonitur zu folgen habe? Die Kommission entschied sich mit

allen Stimmen gegen eine dafür, die Bonitur und nicht die Messung zuerst in Angriff nehmen zu lassen.

VIII. Es gelangten nunmehr zur Verhandlung die in dem Protokoll der Subkommission für die Bemessung der Kosten enthaltenen Vorschläge, betreffend die Verstärkung der Kreis- und Bonitirungskommissionen durch besoldete Kommissäre.

Die Subkommission begründete die Nothwendigkeit der Anstellung besoldeter Kommissäre durch den Hinweis darauf, dass die ehrenamtlich fungirenden Glieder der Kreis- und Kirchspielssteuerkommissionen durch die ihnen zugewiesenen Aufgaben sehr belastet werden würden und es sich daher empfehle ihnen besoldete Beamte beizugeben. Die Kommission trennte die beiden im Gutachten der Subkommission enthaltenen Vorschläge und beschloss zunächst Kreiskommissäre nicht anzustellen, dagegen dem in den 4 Kreiskommissionen präsidirenden Kreisdeputirten je 1500 Rbl. jährlich zur Anmichtung von Kanzleikräften zu überweisen. Dagegen akzeptirte die Kommission den Antrag der Subkommission: besoldete Bonitirungskommissäre anzustellen und zwar in Erwägung dessen, dass eine Kontrolle der von den Boniteuren ausgeführten Arbeiten durch sachverständige Landwirthe nothwendig sei, ehrenamtlich fungirende Personen aber, die etwa für ein jedes Kirchspiel zu wählen wären und die bezüglich Aufsicht in ihren oder in benachbarten Kirchspielen fortlaufend zu führen hätten, nicht immer gefunden werden könnten, zumal die zu erfüllenden Aufgaben schwierige und zeitraubende seien. Daher seien besoldete Bonitirungskommissäre in der gleichen Zahl wie die Boniteure auf Vorschlag der Kreiskommissionen von der Zentralkommission anzustellen und hierfür 1450 Rbl. jährlich (Gehalt 1200 Rbl., 250 Rbl. Fahrgelder) für jeden Bonitirungskommissären auszusetzen. Dementsprechend ist § 13 der Verordnung zur Ausführung der Bonitur (cf. Mai-Vorlage pag. 13) wie folgt abzuändern: „Die Bonitur wird von dem Bonitirungskommissär und dem Boniteur unter Aufsicht der Bonitirungskommission ausgeführt. Dem Boniteur der der Krone gehörenden Ländereien assistirt ein Delegirter des Domänenhofs. Die Abwesenheit des Eigenthümers des zu bonitirenden Grundstücks oder des Gliedes der Bonitirungskommission oder endlich des

Delegirten des Domänenhofs darf die Bonitirungsarbeiten nicht aufhalten.

IX. Die Kommission erachtet es für nothwendig, den Etat der Zentralkommission bezw. der Gouvernementsschätzungskommission in den Kostenanschlag der Subkommission auf 5000 Rbl. jährlich zu erhöhen und zum Unterhalt der Gouvernementsbehörde 4000 Rbl. jährlich auszusetzen.

X. Im Uebrigen wurde der Kostenanschlag der Subkommission akzeptirt.

~~~~~  
Sitzung vom 14. November 1897, 1 Uhr mittags.

Anwesend: der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

- ” ” Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**
- ” ” Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**
- ” ” Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**
- ” ” Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**
- ” ” **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
- ” ” **G. von Gersdorff-Daugeln.**
- ” ” **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**
- ” ” Direktionsrath **O. Baron Mengden.**
- ” ” Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**
- ” ” **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**

Nicht erschienen war der Herr Obertaxator **M. von Blaese.**
Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der Sitzung vom 13. November wurde verlesen und nach Vornahme einiger Ergänzungen genehmigt.

II. In Anknüpfung an den vom Kreisdeputirten von Sivers am gestrigen Tage eingebrachten Antrag (cf. Punkt VI des Protokolls vom 13. November), betreffend die Ausreichung von Karten an die Interessenten gegen Bezahlung der Kosten, wird die Frage erwogen, ob überhaupt, wofür und wie die Kosten anzusetzen seien. Landrath Baron Tiesenhausen betont, dass ein jeder das unbestreitbare Recht habe eine Kopie von den auf allgemeine Kosten angefertigten Konzeptkarten gegen Erlegung der Kopialgebühren zu verlangen, eine die Kopialgebühren überschreitende Kostenberechnung jedoch ungerechtfertigt erscheine,

weil die Vermessungs- und Boniturokosten, nachdem sie von der Landeskasse getragen worden, nicht durch Zwangsbeiträge der einzelnen Interessenten ersetzt werden dürften. Ueberdies werde es schwer fallen die Kosten in dem Fall gerecht zu bemessen, wenn der Grundbesitzer von sich aus, unabhängig von der Steuerreform, sein Besitzthum bereits vermessen und die Resultate dieser von ihm bezahlten Vermessung die Grundlage der Bonitur abgegeben habe. Die Herren von Oettingen und von Sivers erachten als unbestreitbar, dass ein Theil der durch die Vermessung und Bonitur der Landeskasse erwachsenen Kosten durch Zwangsbeiträge gedeckt werden dürfen, die dann zur Erhebung gelangen, wenn einzelne Grundbesitzer in eigenem Interesse Karten zu erwerben wünschen, die das Resultat der Vermessung und Bonitur darstellen.

Nach längerer Debatte beschliesst die Kommission die entgeltliche Ueberlassung von Karten prinzipiell für zulässig zu erklären, spricht sich aber dafür aus, dass bei der Berechnung der Kosten der Karten die Kosten der Bonitur ausser Ansatz bleiben sollen.

III. Es gelangt zur nochmaligen Berathung das von dem Herrn Kreisdeputirten E. von Oettingen abgegebene Separatvotum über die von der Kommission angenommenen Grundsätze zur Einschätzung des landwirthschaftlich genutzten Bodens (cf. „Materialien“ Heft 3 pag. 1 und Heft 4 pag. 1).

In eingehender Ausführung greift Herr von Oettingen zunächst das von der Kommission gewählte System an und unterzieht es einer abfälligen Kritik. Das System, dem die Kommission den Vorzug zuerkannt habe, beruhe lediglich auf einer Bodentaxe, die nach naturwissenschaftlichen Prinzipien aufgestellt worden sei, und auf einem Werthtarif, der den Reinertrag aus dem Rohertrage zu berechnen suche. Feinere Differenzirungen, namentlich solche, die den Belegenheitsmomenten gerecht werden, seien nicht beliebt worden. Die Bodentaxe sei an sich nicht übel, aber ein grosser Werth dürfe ihr nicht beigegeben werden, da sie den Boden bloß nach äusseren Eigenschaften klassifizire. Die Ermittlung des Rohertrages nach den äusseren Bodeneigenschaften setze Berechnungen voraus, die in ihrer Allgemeinheit auf das ganze Land

bezogen, den wirklichen Verhältnissen und der thatsächlichen landwirthschaftlichen Praxis nicht genügend Rechnung tragen. Die Kommission habe zwar die Möglichkeit eingeräumt, den normalen Schätzungstarif in gegebenen Fällen dann zu modifiziren, wenn lokale Eigenthümlichkeiten stabiler Natur solches erheischen. Wonach soll nun aber die Erhöhung oder die Herabsetzung des allgemeinen Normaltarifs bemessen werden? In einem Falle sind es Populationsfaktore, im andern Belegenheits- oder Verkehrsfaktore, im dritten überhaupt nicht klassifizirbare Momente, die den Reinertrag mindern oder erhöhen. Nach dem von der Kommission gewählten System sollen die Faktore dieser Art entweder garnicht oder rechnungsmässig berücksichtigt werden. Werden sie rechnungsmässig in Ansatz gebracht, so liegt die Gefahr nahe, dass sie der zureichenden Motivirung entbehren, hier anders als dort in Rechnung gezogen werden. Nur das dezentralisirte preussische Einschätzungsverfahren, nach dem der Reinertrag direkt ohne Anwendung rechnerischer Mittel angesprochen und genügende Rücksichtnahme auf die lokalen Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landestheile genommen werde, verbürge eine gerechte Umlage der Grundsteuer.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn von Oettingen sprach sich Kreisdeputirter Baron Maydell für das von der Kommission gewählte Bonitirungs- und Taxationssystem aus.

Zweck der Steuerreform sei die heutigen, den Boden sehr ungleich belastenden Grundsteuern auszugleichen. Solches könne nur erreicht werden, wenn die Potenz des Bodens durch die Steuer erfasst werde. Das von der Kommission gewählte Bonitirungs- und Schätzungsverfahren suche nun die Potenz des Bodens zu ermitteln und gleichzeitig dem Belegenheitskoeffizienten Rechnung zu tragen. Die äusseren Eigenschaften des Bodens weisen auf seine Potenz hin, und wenn auch in weiterer Folge die rechnerische Feststellung des Reinertrages mit Schwierigkeiten verknüpft sei, die Frage: warum gerade diese und nicht eine andere Rechnungsweise angewandt werde, nicht leicht beantwortet werden könne, so böte doch das von Herrn von Oettingen vertretene System nicht geringere Schwierigkeiten. Die direkte Einschätzung auf den Reinertrag, die doch hier und da zu verschiedenen Er-

gebnissen führe, gebe keineswegs eine zureichende Antwort auf die Frage: warum so und nicht anders? Herr von Oettingen wünsche vornehmlich lokale Eigenthümlichkeiten berücksichtigt zu wissen, gleichgültig ob diese stabiler oder vorübergehender Natur seien, wesshalb das von ihm befürwortete System nothwendig dazu führen müsse, dass die gewonnenen Taxationsergebnisse, je länger sie aufrecht erhalten bleiben, immer weniger der Wirklichkeit entsprechen. Fiel es schon nicht leicht eine Bodenklassifikation für das ganze Land aufzustellen, so würde solches bei der Eintheilung des Landes in Distrikte und bei dezentralisirter Schätzung noch schwerer ausführbar sein. Ganz unmöglich wäre es aber ein einheitliches Verfahren der zahlreichen Lokalkommissionen zu sichern, wenn jeder die Möglichkeit offen stände die ihr berücksichtigenswerthen Momente bei der Schätzung in Rechnung zu ziehen.

Herr Kreisdeputirter von Sivers trat ebenfalls für das von der Kommission gewählte System ein. Ein einfaches Schätzen des Bodens auf seinen Reinertrag hin sei unmöglich, jedenfalls noch unsicherer, als die perhorreszirten theoretischen Berechnungen. Auch der beste Landwirth sei nicht in der Lage den Werth einer Lofstelle Acker, einer Lofstelle Wiese der verschiedenen Klassen anzugeben, da er lediglich gewohnt sei ganze Wirthschaftseinheiten als solche zu schätzen. Dass das von der Kommission akzeptirte System die Bewerthung vorübergehender, den Werth des Bodens erhöhender oder mindernder Momente verhüte, halte er für einen grossen Vorzug, da nicht alle Jahre eine Revision der Taxationen vorgenommen werden könne. — Landrath Baron Tiesenhausen wandte sich ebenfalls gegen die Ausführungen des Herrn von Oettingen und hob hervor, dass er nur in dem von der Kommission angenommenen Taxationssystem die Gewähr einer gleichmässigen Belastung des Bodens erblicke. Die Kommission wolle eine gleiche Bewerthung für das ganze Land, die nur wohlmotivirte Abweichungen gestatte, während Herr von Oettingen jeder Distriktskommission freie Bewerthung einräume, wobei eine faktische Kontrolle unmöglich sei. In Preussen, wo die Wirthschaftsverhältnisse sehr viel fortgeschrittenere seien, als in Livland, sei vielleicht die direkte Einschätzung einzelner Morgen

möglich, aber auch dort habe man immerhin die Produktionskosten in Betracht gezogen, also nicht einfach den Reinertrag direkt geschätzt; überdies habe Preussen sich werthvoller Vorarbeiten bedienen können, die es ermöglichten einen anderen Weg einzuschlagen.

Die Kommission lehnt mit allen gegen eine Stimme das Projekt des Herrn Kreisdeputirten von Oettingen ab und nimmt das von der Kommission ausgearbeitete in letzter Lesung an.

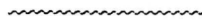
IV. Es gelangen nunmehr zur Verhandlung die von Landrath Baron Tiesenhausen aufgestellten, für die Durchführung eines Steuerausgleiches massgebenden Gesichtspunkte (cf. oben pag. 4 ff.).

Landrath Baron Tiesenhausen hebt einleitend hervor, dass er nicht mehr seinen Vorschlag, die Postprästande ausnahmslos obligatorisch in Geldprästande zu verwandeln, aufrecht erhalte, sondern dahin modifizire, dass nur die nach Anleitung des § 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 zu leistende Baulast bei Beibehaltung der noch bestehenden Baubezirke innerhalb jedes Baubezirks in den Ausgleich einzubeziehen sei, nicht aber auch die Fouragelieferung und die Lieferung von Brennholz, weil diese ursprüngliche Naturallast zumeist schon fakultativ in eine Geldsteuer umgewandelt worden ist und ihre Subsumirung unter die Landesprästande verwaltungsrechtliche Weiterungen zur Folge haben würde, die zu fürchten wären. Somit wäre die Baulast für die bestehenden Baubezirke in eine Geldsteuer zu verwandeln, welche auf die drei Steuerquellen des Baubezirks vom Postirungsdirektor nach Bedürfniss zu repariren wäre. Herr Kreisdeputirter von Sivers spricht sich gegen die Anschauung des Herrn Landrath Baron Tiesenhausen aus, weil er dem Postprästandum nicht eine Ausnahmestellung vor den übrigen Grundlasten einräumen und den Ausgleich auch auf dieses Prästandum in vollem Umfange ausgedehnt wissen will. Ihm schliessen sich noch 4 von den anwesenden 10 Gliedern der Kommission an, während ebensoviele für die Ansicht des Herrn Baron Tiesenhausen votiren. (Herr von Kahlen war bei dieser Abstimmung nicht zugegen.)

Da die Lösung der Frage des Ausgleiches der Kommission nicht vom Landtage übertragen ist, liess der Herr Präsidirende

das Resultat der Abstimmung im Protokoll verschreiben, ohne einen förmlichen Beschluss der Kommission herbeizuführen.

V. Die Kommission fuhr in der Berathung der Ausgleichsfrage fort und stimmte den Vorschlägen des Landrath Baron Tiesenhausen zu: 1) die zum Besten der Friedensrichterhaftanstalten repartirten Summen auf alle drei Steuerobjekte (landwirthschaftlich genutzter Boden, Wälder und Gebäude) gleichmässig zu vertheilen; 2) die Kirchspielsprästande ausnahmslos in Geldprästande zu verwandeln und ebenfalls nach Massgabe der 3 Steuerquellen zu erheben (cf. oben pag. 7).



Sitzung vom 14. November 1897, 9 Uhr abends.

Anwesend: der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

- „ „ Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**
- „ „ Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**
- „ „ Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**
- „ „ Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**
- „ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
- „ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**
- „ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**
- „ „ Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**
- „ „ **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**

Nicht erschienen waren die Herren: Direktionsrath O. Baron Mengden, Obertaxator Max von Blaese.

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der an demselben Tage um 1 Uhr mittags begonnenen Sitzung lag noch nicht vor.

II. Die Kommission setzte die Berathung der Vorschläge des Herrn Landrath Baron Tiesenhausen, betreffend den Ausgleich der Grundsteuern, fort und berieth im Speziellen die Verpflichtung zur Schiessstellung (cf. oben pag. 8). Landrath Baron Tiesenhausen wies darauf hin, dass die Frage des Steuerausgleichs im Allgemeinen, sowie die der Umwandlung der Schiesse im Besonderen nicht von der tagenden Kommission zu lösen sei, sondern es sich nur um Meinungsäusserungen handeln könne. Seiner Ansicht nach müsste die ausserordentliche Schiesse zu Mobilisirungszwecken allen Grundbesitzern und Pächtern des land-

wirtschaftlich genutzten Landes in natura auferlegt werden, gegen Entschädigung aus der Landeskasse. Die Umwandlung der ordinären Schiesse in eine Geldzahlung wäre dagegen in Aussicht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen wären später von einer Spezialkommission zu treffen. Herr Kassadeputirter von Richter bemerkte zu diesem Vorschlage, dass die Ablösung der gewöhnlichen Schiesse deshalb sich theuer stellen werde, weil sie eine Erhöhung der den Schiessberechtigten zu zahlenden Fahrgelder und in weiterer Folge eine Erhöhung der den Poststationen zu zahlenden Subventionen erheische.

Baron Tiesenhausen erwidert darauf, dass mit den Schiessgeldern viel Missbrauch getrieben werde und eine Revision der Schiessberechtigungen stattfinden müsste. Die Kommission äussert sich dahin, dass

- 1) die Schiesse prinzipiell in Geld abzulösen sei;
- 2) die extraordinäre Schiesse in Mobilisirungsfällen den Wirthschaftern der eingeschätzten landwirthschaftlichen Ländereien (Acker, Wiese und Weide) nach Massgabe des Schätzungswerthes der von ihnen bewirthschafteten Grundstücke gegen Entschädigung aus der Landeskasse auferlegt werden müsste, weil die Beschaffung einer grossen Anzahl von Schiesspferden für Geld auf ein Mal, z. B. für Truppendurchmärsche und Mobilisirungen, sehr schwierig und theuer sei;
- 3) nähere Bestimmungen über die Modalität der Ablösung und Leistung der extraordinären Schiesse, sowie darüber, welche Schiessleistungen als extraordinäre Schiesse anzusehen sind, einer besonderen kommissarischen Berathung vorzubehalten seien.

III. Die Kommission berieth nunmehr den Ausgleich der Wegebauast und nahm die bezüglichlichen Anträge des Herrn Landrath Baron Tiesenhausen (cf. oben pag. 8) an, änderte jedoch die vorliegende Fassung insofern, als sie den Satz: „wird den Eigenthümern und Pächtern in natura auferlegt“, wie folgt fasste: „wird den Wirthschaftern des eingeschätzten landwirthschaftlich genutzten Landes nach Massgabe des Schätzungswerthes des von ihnen bewirthschafteten landwirthschaftlich genutzten Landes in natura auferlegt“. Der Schlusssatz des Punktes 5^b wurde

wie folgt modifizirt: „Brücken und Fähren, die Kirchspielswege mit Kreiswegen verbinden, sind auf Kosten der Landeskasse zu bauen und zu remontiren, Brücken, die zwei Kirchspiele verbinden, auf Kosten der beiden beteiligten Kirchspiele herzustellen und zu unterhalten“.

IV. Dem Antrage Baron Tiesenhausens gemäss (cf. oben pag. 8 Punkt 6) wurde beschlossen, die vom Kameralhof reparirten Zuschlagssteuern und Krugssteuern unverändert zu belassen, da sie nicht zu den Grundsteuern gehören.

V. In Anknüpfung an die Lesung der Motivirung des von Landrath Baron Tiesenhausen skizzirten Steuerausgleichs sprach Kreisdeputirter von Sivers den Wunsch aus, die Zentralkommission in Grundsteuersachen möge eine möglichst genaue Berechnung anstellen, wie sich etwa die Belastung des Grund und Bodens nach Durchführung des projektirten Steuerausgleichs gestalten werde. Landrath Baron Tiesenhausen versprach eine solche Berechnung anstellen zu lassen.

VI. Es gelangten nun die von Landrath Baron Tiesenhausen aufgestellten „Regeln, betreffend die Taxation der Immobilien“ (cf. oben pag. 14 ff.) zur Lesung.

Die §§ 1—4 wurden unverändert angenommen.

Zu § 5 wurde als Anmerkung der Satz gefügt: Anmerkung. Die bisherigen Bezeichnungen des nutzbaren Landes „Buschland“ und „Koppel“ haben fortan zu zessiren und sind derartige Ländereien ihrer thatsächlichen Nutzung gemäss behufs Einschätzung derselben den im § 5 I vorgesehenen Landkategorien zuzutheilen.

§ 6 erhielt folgende Fassung: „Die Immobilien werden nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit, d. h. nach demjenigen Reinertrage, den sie bei einer gemeingewöhnlichen Nutzung ergeben können, geschätzt.“

§ 7 wurde unverändert angenommen.

§ 8, die steuerfreien Ländereien betreffend, wurde mit den in der Sitzung vom 12. November 1897 Punkt VI beliebten Abänderungen angenommen und nur nach Punkt 6 unter 6^a der Satz hinzugefügt: „Die ertraglosen Aecker (§ 13^a), Wiesen (§ 13^c) und Waldflächen (§ 23).“ Dem

Punkt 14 § 8 soll eine dem Beschluss vom 12. November 1897 Punkt VII entsprechende Fassung gegeben werden.

§ 9 wurde in der vorliegenden Fassung gutgeheissen, jedoch auf Antrag des Kreisdeputirten Baron Maydell der Beschluss gefasst, in der für den Landtag auszuarbeitenden Vorlage auch für den Fall eine Anleihe vorzuschlagen, dass die Verrentung und Amortisirung der gedachten Anleihe aus den durch Uebernahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen etc. auf den Reichsschatz freiwerdenden Summen nicht möglich ist oder nicht gestattet wird.

§ 10 erhielt folgende veränderte Fassung: „Dem Finanzminister ist es anheimgestellt mit Zustimmung des Ministers des Innern zur Ausführung und Erläuterung dieser Regeln ergänzende Instruktionen zu erlassen.“

Die §§ 11, 12 und 13 wurden wie folgt abgeändert, wobei § 11 mit dem zweiten und dritten Satz des § 16 kombinirt wurde.

§ 11. Behufs Ermittlung der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und der dadurch bedingten Schätzungswerthe sind die Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden ihrer Bodengüte nach im ganzen Lande in Klassen einzutheilen. Anmerkung: Hierbei ist stets eine landesübliche Bearbeitung und Kultur des Landes als Grundlage zu nehmen. Erträge, die durch Anwendung von künstlichen Düngemitteln und anderen die Ertragsfähigkeit des Bodens zeitweilig erhöhenden Meliorationen hervorgerufen werden können, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 12. Die Registrirung in Bodenklassen hat nach einem physikalisch-ökonomischen Klassifikationssystem durch Lokalinspektion seitens technisch ausgebildeter Boniteure zu erfolgen und der Schätzung voranzugehen.

§ 13. Die Gärten und Aecker werden in der Bonitur und Schätzung einander vollkommen gleichgestellt und in 9 Bodenklassen getheilt, wobei ausser der Bodenart zu berücksichtigen sind: die Bearbeitungsfähigkeit des Bodens, die Tiefe und Beschaffenheit der Ackerkrume, der Unter-

grund, der Grundwasserstand, die Neigung zur Himmelsrichtung, die vorzüglich gedeihenden Getreidearten und die muthmasslichen Bruttoerträge an Wintergetreide.

§ 13^a. In die 9. Klasse, von der eine Steuer nicht erhoben wird (§ 8 Punkt 6^a), sind blos diejenigen Aecker zu registriren, deren natürliche Bodenbeschaffenheit einen Reinertrag nur in Ausnahmefällen oder auf Grund besonderer Aufwendungen (§ 11 Anmerkung) erwarten lässt.

§ 13^b. Die Wiesen sind nach der Quantität des bei landesüblicher Bewirthschaftung von ihnen durchschnittlich geernteten Heues in 6 Klassen zu theilen, von denen 5 Klassen nach der Qualität des Heues in je 3 Unterabtheilungen zerfallen.

§ 13^c. In die VI. Klasse der Wiesen, von welcher eine Steuer nicht erhoben wird (§ 8 Punkt 6^a), werden diejenigen Wiesen registriert, die weniger als 30 Pud Heu pro Dessätine tragen, und zugleich ihrer moorigen Beschaffenheit wegen zur Nutzung als Weide ungeeignet sind.

§ 13^d. Die Weiden werden je nach der Menge der auf ihnen gedeihenden Futterkräuter in 2 zu besteuernde und eine 3. steuerfreie Klasse eingetheilt.

§ 14 wurde sonst unverändert angenommen, nur das Wort „genügend“ eingefügt, so dass es nunmehr heissen soll: „wenn das Areal der betreffenden Bodengattungen mit Hilfe der vorliegenden Messdokumente nicht genügend festgestellt werden kann“.

§ 15 wurde unverändert angenommen, doch wurde an Stelle des Ausdrucks „Schätzungstarif“ der Ausdruck „Steuertarif“ beliebt.

§ 16 wurde aufgehoben und mit § 11 kombinirt (s. oben).

§ 17 wurde abgeändert und zwar wurde im 1. Satz das Wort „prozentual“, ferner der Punkt *b* gestrichen und Punkt *d* mit den Worten begonnen: „wenn andere aussergewöhnliche Verhältnisse dauernder Natur“ etc.

§ 18 wurde wie folgt abgeändert: „Zur Normirung der im § 17^a vorgesehenen Erhöhungen sind besondere Rayons in der Nähe der Städte festzustellen (und zwar für Riga,

Jurjew und Pernau je zwei, für die anderen Städte je einer), in denen eine Erhöhung des Normaltarifs in Folge eines vortheilhaften Absatzes der Gartengewächse und eines billigen Bezuges städtischer Abfallstoffe als Dünger oder in Folge des Zusammentreffens dieser beiden Momente, gerechtfertigt erscheint. Die Erhöhung muss gleichmässig für den ganzen Rayon normirt werden.

Die §§ 19 und 20 wurden gestrichen.

§ 21 wurde angenommen.

Die §§ 22, 23 und 24 wurden wie folgt abgeändert:
§ 22. „Der Steuerwerth des Waldes wird festgestellt durch Ermittlung des Waldbodenreinertrags.“

§ 23. „Behufs Ermittlung des Waldbodenreinertrages sind alle Wälder ihrer, den Holzzuwachs bedingenden Bodenbeschaffenheit nach in 5 Bodenklassen einzutheilen, von denen die 5. Bodenklasse steuerfrei bleibt. Für die 1. Klasse ist ein jährlicher Zuwachs von mindestens 165 Kubikfuss, für die 2. Klasse von 135 Kubikfuss, für die 3. Klasse von 105 Kubikfuss, für die 4. Klasse von 75 Kubikfuss und für die 5. Klasse von 45 Kubikfuss pro Dessätine festzusetzen.“

§ 24. „Von diesem Bruttoertrage einer jeden Bodenklasse sind die Arbeits- und Verwaltungskosten in procentualem Betrage desselben und ausserdem 4% als Rente des realisirbaren, zur normalen Bewirthschaftung des Waldes erforderlichen Holzbestandes (Betriebskapitals) jeder Bodenklasse in Abzug zu bringen; der Rest ergibt die Bodenrente der Bodenklasse in Kubikfuss Holz ausgedrückt.“

Die §§ 25 und 26 wurden unverändert angenommen.

Der zweite Satz des § 27 wurde wie folgt abgeändert:
„Der für jede Kategorie festgestellte Holzpreis pro Kubikfuss, multipliziert mit der in Kubikfuss Holz ermittelten Bodenrente einer Dessätine (§ 24) jeder Klasse ergibt den Steuerwerth einer jeden Bodenklasse jeder Kategorie und bildet den Koeffizienten für die Ermittlung des Steuerwerthes eines jeden Waldkomplexes.“

§ 28 wurde unverändert angenommen.

Die Anfangsworte des § 29 wurden wie folgt gefasst: „Der Steuerwerth der einzuschätzenden Gebäude und der zu ihnen gehörenden Ländereien, die als Pertinenz von Gebäuden anzusehen sind“ etc.

Die §§ 30 und 31 wurden unverändert angenommen.

Der Schlusssatz des § 32 wurde wie folgt gefasst: „Die nicht zum Wohnen dienenden Nebengebäude dieser Wohngebäude und die Landpertinenz der Gebäude werden nicht eingeschätzt.“

Der § 33 wurde gänzlich gestrichen.

§ 34 wurde unverändert angenommen.

Aus dem § 35 wurde der Satz gestrichen: „Hierbei ist der Flächeninhalt eines jeden Stockwerks zu berechnen.“

Die §§ 36 und 37 wurden unverändert angenommen.



Sitzung vom 15. November 1897, 10 Uhr vormittags.

Anwesend: der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

„ „ Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**

„ „ Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**

„ „ Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**

„ „ Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**

„ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**

„ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**

„ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**

„ „ **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**

„ „ Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**

Nicht erschienen waren die Herren Direktionsrath **O. Baron Mengden** und Obertaxator **Max von Blaese.**

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der letzten Sitzung konnte nicht vorgelegt werden, weil die Verhandlungen erst am späten Abend des 14. November schlossen.

II. Die Kommission setzte die Lesung der „Regeln, betreffend die Taxation“ etc. fort (cf. oben pag. 14 ff.).

Im § 38 sind neben den Kirchspielschätzungskommissionen die Bonitirungskommissionen aufzuzählen.

Im § 39 soll auf Antrag des Herrn von Zur-Mühlen als Glied der Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen ein Delegirter der livländischen adeligen Güterkreditsozietät aufgezählt werden. Die Kommission stimmt dem Antrage im Hinblick darauf zu, dass nach dem Gesetz für die Umlage der Landschaftssteuern ein Repräsentant der Adelsagrарbank Glied derjenigen Oberinstanz ist, die der livländischen Gouvernementsbehörde in Grundsteuersachen entspricht (cf. „Materialien“ Heft 6 pag. 1 § 2).

Die §§ 40 und 41 werden unverändert angenommen.

Der § 42 hat zu beginnen mit dem Satz: „In jedem Kirchspiel wird eine Kirchspielsschätzungskommission niedergesetzt, der ein Kreisdeputirter oder dessen Substitut präsidirt“ etc.

Ferner wäre hier zu erwähnen, dass behufs Abschätzung der Gebäude, die im Miethsteuerrayon belegen sind, ein von der Gouvernementssschätzungskommission zu ernennender Schätzungskommissär Glied der Kommission ist (s. Beschluss von 10. November Punkt III).

Nach § 42 ist ein § einzuschieben, der den Bestand der Bonitirungskommission aufzählt.

Zu § 43 Punkt 3 beantragt Kreisdeputirter von Oettingen: um die Feststellung von Regeln, nach denen Abweichungen von dem allgemeinen Schätzungstarif einzutreten haben, ermöglichen zu können, müsste eine Normalbelegenheit, d. h. ein Normalpunkt fixirt werden, von dem ab die Entfernungen gerechnet werden könnten, denn sonst liesse sich der Belegenheitsfaktor in keiner zureichenden Weise bewerthen. Die Kommission spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil bereits im § 17 die Bedingungen, unter denen Abweichungen vom allgemeinen Schätzungstarif statthaft sein sollen, namhaft gemacht worden sind und sie prinzipiell nicht gewillt ist weitere Normen aufzustellen.

§ 43 Punkt 4 wurde wie folgt gefasst: „Die Ergänzung der Regeln zur Taxation der Wälder, insbesondere die Feststellung des Betrages der Verwaltungs- und Arbeitskosten.“ (§ 24.)

Dem Punkt 4 § 43 hat als neuer Punkt (4^b) zu folgen: „Die Feststellung der Zahl der Klassen und der Jahresbruttoerträge für die nach Klassen zu schätzenden Wohngebäude“. Die übrigen Punkte des § 43 wurden unverändert angenommen.

Der § 44 hat also zu beginnen: „Bei Inangriffnahme der im § 43 sub 1—6 vorgesehenen Arbeiten“ etc.

Im § 45 ist hinzuweisen auf die im § 43 sub 1, 2 und 4^b vorgesehenen Entwürfe.

Der § 46 wurde unverändert angenommen.

Die Punkte 1, 3 und 4 des § 47 wurden unverändert angenommen, während der Beginn des Punkt 2 wie folgt abgeändert wurde:

„2. Die Aufsicht über die Ausführung der Schätzungsarbeiten, die Ernennung des Oberboniteurs, des forstmännischen Beiraths (§ 40) und der Bonitirungskommissäre, sowie der Schätzungskommissäre für die Miethsteyerrayons.“

Der § 48 wurde unverändert angenommen.

Der § 49 soll lauten: „Klagen der Grundeigenthümer über die Schätzung aller drei Steuerobjekte (landwirthschaftlich genutztes Land, Wälder, Gebäude), sowie über die Registrirung der Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder nach Bodenklassen sind binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Eröffnung der Klassifizirung und binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist a dato der Schätzung den Kirchspielsschätzungskommissionen einzureichen, die sie der Gouvernementsschätzungskommission zu übermitteln haben.“

Die §§ 50 und 51 wurden unverändert angenommen.

Im § 52 soll es heissen: „Bei der Beprüfung der Klagen über Klassenregistrirungen und Schätzungen hat die Gouvernementsbehörde alle Momente der Klage genau zu prüfen und eventuell durch ergänzende Untersuchungen, die von den Schätzungskommissionen auszuführen sind, festzustellen“ etc.

Die §§ 53 und 54 wurden unverändert angenommen.

Im § 55 Punkt 1^a muss es heissen auf „die Wirthschafter“ (nicht Eigenthümer und Pächter) der in natura gleichmässig vertheilt.

Die Punkte 2 und 3 des § 55, die Schiesse und das Postprästandum betreffend, sind entsprechend den Beschlüssen vom 14. November 1897 umzuredigiren.

Die Punkte 4 und 5 des § 55 wurden unverändert angenommen.



Sitzung vom 15. November 1897, 7 Uhr abends.



Anwesend: der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

- „ „ Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof.**
- „ „ Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen.**
- „ „ Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois.**
- „ „ Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo.**
- „ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
- „ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**
- „ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**
- „ „ **A. von Zur-Mühlen-Gross-Kongota.**
- „ „ Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**

Nicht erschienen waren die Herren Direktionsrath O. Baron Mengden und Obertaxator Max von Blaese.

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Das Protokoll der letzten Sitzung konnte nicht vorgelegt werden, da der heutigen Vormittagssitzung unmittelbar eine Sitzung des Exekutivkomités für die 4. baltische Zentralausstellung gefolgt war, an der der Sekretär theilzunehmen hatte.

II. Auf Antrag des Landrath Baron Tiesenhausen beschliesst die Kommission die im Sinne des Ausgleichs aller Landesprästanden entworfenen Bestimmungen (cf. oben pag. 4 ff. und Protokoll vom 14. November 1897 Punkt IV und II) in Form eines besonderen Antrages getrennt vom Gesetzprojekt, der sich nur auf die Grundsteuerreform beziehen soll, dem Landtage vorzulegen.

III. Landrath Baron Tiesenhausen stellt die Frage, ob die Kommission gewillt sei die Abänderungen der Bauerverordnung

von 1860 in Berathung zu ziehen, die sich als Konsequenzen des von der Kommission nunmehr beendeten und angenommenen Steuerreformprojekts ergeben? Die Kommission ersucht den Herrn Landrath diejenigen §§ der Bauerverordnung von 1860 namhaft machen zu wollen, die der Aufhebung oder Abänderung unterliegen würden, und giebt ihre Meinungsäusserung zu den einzelnen, sich hierbei ergebenden Fragepunkten wie folgt ab:

1. § 7 der Bauerverordnung von 1860, wo vorgeschrieben ist, dass die innerhalb der Grenzen des Gehorchslandes belegenen, im Wackenbuch aber nicht veranschlagten Ländereien wie bisher Parzellen des Hoflandes verbleiben sollen, wenn sie nicht auf der Gutskarte ausdrücklich dem Weidelande zugezählt sind — ist aufrecht zu erhalten, wiewohl dessen Aufhebung in Frage kommen könnte. Die Kommission spricht sich gegen die Beseitigung dieses § aus, weil sie privatrechtlich begründete Interessen gefährden könnte.
2. In den §§ 48—51, wo von den öffentlichen Grundlasten die Rede ist, wäre der Ausdruck „Hakengrösse“ durch „Steuerwerth“ zu ersetzen; für die Beibehaltung der alt-historischen Namen „Haken“ und „Thaler“ gedenkt die Kommission nicht einzutreten, da sich der neue Begriff des Steuerwerthes nicht mehr mit dem alten deckt und die Applizirung der alten Namen auf die neuen Verhältnisse blos den Werth einer historischen Reminiscenz hätte.
3. Der § 104, die Aequivalenz der Austauschobjekte betreffend, wäre unverändert zu belassen.
4. § 114, das Minimum anlangend, wäre insofern zu verändern, als, nach Bestätigung der in Gemässheit des neuen Steuer-gesetzes ermittelten neuen Steuerwerthe, diese Steuerwerthe und nicht der Thaler die Norm für das Minimum abzugeben hätten. Zu diesem Behufe wäre das Minimum auf 100 Rbl. Steuerwerth zu fixiren. Um aber den Uebergang von der bisherigen Norm zur neuen Norm zu erleichtern und namentlich die Durchführung letztwilliger, die Realtheilung von Bauerlandgesinden betreffender Verfügungen zu ermöglichen, wäre denjenigen Grundeigenthümern, deren Grundstück nach der Schätzung einen Steuerwerth von weniger als 200 Rbl.

aufweist, eine Präklusivfrist a dato der Bestätigung des Steuerwerthes zu gewähren, binnen welcher sie berechtigt sein sollen die Parzellirung auf Grund des Thalerwerthes in Gemässheit der bisherigen Bestimmung des § 114 vorzunehmen.

5. Der § 118, die Form der Wackenbücher betreffend, wäre abzuändern, da die Anfertigung neuer, mit den Ergebnissen der Messungsemendationen und Neuschätzungen formell und materiell übereinstimmender Wackenbücher und Messregister auf Kosten der Landeskasse in Aussicht zu nehmen ist.
6. Der § 221, das Maximum der Bauerlandgesinde anlangend, wäre entsprechend der Modifikation des § 114 (Minimum) abzuändern.
7. Der obligatorische Bestand des eisernen Gesindesinventars (§ 124 und Beilage C S. 275 der Bauerverordnung von 1860) wäre nach Massgabe der neuen Steuerwerthe neu festzusetzen.

IV. Zu der von Landrath Baron Tiesenhausen aufgeworfenen Frage: wie die Reichsgrundsteuer umzulegen sei, wenn die Steuerreform ins Leben trete, äusserte sich die Kommission dahin, dass die Reichsgrundsteuer auf alle drei Steuerobjekte (landwirthschaftlich genutzter Boden, Wälder und Gebäude) zu repartiren sei.

V. Zur Frage der Revision und Evidenzhaltung des neuen Katasters äusserte sich die Kommission wie folgt: das Kataster, das die Steuerwerthe des landwirthschaftlich genutzten Bodens und der Wälder fixirt, wäre alle 10 Jahre, das Gebäudekataster alle 3 Jahre zu revidiren. Die Art und Weise der Evidenzhaltung oder Fortschreibung des Katasters, sowie der Zeitpunkt und die Art der Ausführung einer periodisch wiederkehrenden Generalrevision des Katasters wären einer Instruktion des Finanzministers vorzubehalten.

VI. Die Lösung der Frage, wann die Landespräsidenten nach dem neuen System umzulegen seien, ob hierbei ein Spatium Platz zu greifen hätte und wie dieses zu bemessen wäre, — glaubte die Kommission der Landesrepräsentation überlassen zu müssen.

VII. Die Redaktion der für den Landtag bestimmten, die Steuerreform behandelnden Vorlage wurde einer Subkommission übertragen, in die gewählt wurden die Herren: Landrath Baron

Tiesenhausen, Kassadeputirter Th. von Richter und Sekretär Alex. Tobien. Die Vorlage soll enthalten:

- 1) eine das Wesen der Steuerreform skizzirende Einleitung;
- 2) den Gesetzentwurf;
- 3) die Instruktion für die Durchführung der Reform;
- 4) das Projekt, betreffend den Steuerausgleich;
- 5) die Darlegung der durch die Reform hervorgerufenen Abänderungen bestehender Gesetzesbestimmungen.

In der Vorlage sollen nicht die Motive der beantragten Massnahmen auseinandergesetzt werden.

VIII. Landrath Baron Tiesenhausen schloss die Verhandlungen der vom Landtag im März 1896 niedergesetzten Kommission, die in der Zeit vom 10. März 1896 bis zum 15. November 1897 in 25 Plenarsitzungen und zahlreichen Sektionsitzungen thätig gewesen ist, mit dem Ausdruck lebhaften Dankes für die überaus rege Theilnahme der Glieder und die schätzenswerthe Mitarbeit des Sekretären Tobien und des Obertaxators von Bläse an den vielseitigen Verhandlungsgegenständen. Kreisdeputirter M. von Sivers-Römershof dankte im Namen der Kommissionsglieder dem Herrn Landrath Baron Tiesenhausen in warmen Worten für seine objektive Leitung der Verhandlungen und seine umfassende Mitarbeiterschaft, die sich auf alle von der Kommission zu behandelnden Materien erstreckt habe.

~~~~~  
Sitzung vom 4. Dezember 1897.  
-----

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirte **M. von Sivers-Römershof**.  
" " Kreisdeputirte **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirte **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirte **A. von Stryk-Köppo**.  
" " Direktionsrath **O. Baron Mengden**.  
" " Direktionsrath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.  
" " **G. von Gersdorff-Daugeln**.

Herr Landrath Baron Tiesenhausen begründete die Einberufung der Kommission durch den Hinweis darauf, dass die Steuerkommission vom Landtage beauftragt worden sei eine mit

der livländischen adeligen Güterkreditsozietät zu erzielende Vereinbarung über deren etwaige Theilnahme an den Bonitirungskosten zu entwerfen (cf. „Materialien“ Heft 1 pag. 1), die Steuerkommission jedoch bisher diesen Theil ihrer Aufgabe noch nicht gelöst habe.

Zwar sei die Antheilnahme der Güterkreditsozietät an den Kosten der Reform von der Steuerkommission in ihrer Sitzung am 12. November 1896 verhandelt (cf. „Materialien“ Heft 3 pag. 25), ein förmlicher Beschluss jedoch nicht gefasst worden.

Lediglich um den Entwurf eines Abkommens könne es sich handeln, nicht um eine Vereinbarung selbst, denn weder die Direktion der Kreditsozietät noch der Kreditkonvent sei zum Abschluss einer Vereinbarung kompetent. Während es sonach feststehe, dass die Kommission formell einen Vorschlag über die Theilnahme der Kreditsozietät an den Kosten dem Landtage zu unterbreiten habe, frage es sich nunmehr, in welchem Masse die Sozietät heranzuziehen sei und wie sich die Inanspruchnahme des Kreditvereins begründen lasse. Die Kommission habe die Gesamtkosten der Steuerreform auf annähernd 700.000 Rbl. bemessen. Bei einer Verzinsung mit  $4\frac{1}{2}\%$  und einer Tilgung mit  $3\%$  erfordere die Anleihe von 700.000 Rbl. eine Jahreszahlung von 52.500 Rbl. Zwar sei von der Kommission der Beschluss gefasst worden, mit der Verrentung und Amortisation der gedachten Anleihe womöglich die durch Uebernahme der Kosten für die Friedensrichterinstitutionen etc. auf den Reichsschatz frei werdenden Summen zu belasten, und wenn solches nicht möglich sei oder nicht gestattet werde, der Landeskasse die entsprechende Zahlung aufzuerlegen, allein die Ueberweisung eines Theiles der Kosten auf den Kreditverein dürfe umsomehr mit gutem Grunde ins Auge gefasst werden, als die Vermessung und Bonitur des Landes zweifellos in hohem Grade den Interessen der Sozietät dienlich seien.

Baron Mengden wandte hiergegen ein, dass, falls die Kreditsozietät einen Theil der gedachten Kosten auf sich nähme, die Eigenthümer nicht beliehener Güter, namentlich die Fideikommissbesitzer, ferner die Krone als Eigenthümerin der nicht beleihbaren Domänengüter durch ein Institut entlastet würden, zu dessen Prosperität sie nicht beitragen.

Herr von Oettingen weist demgegenüber auf § 123 des Reglements der livländischen adeligen Güterkreditsozietät hin, wo es heisst, dass „die jährlichen Gewinne und Ersparnisse der Sozietät zum Theil, und zwar im Betrage von höchstens 50% ihrer Gesamtsumme, nach Ermessen der Generalversammlung für gemeinnützige Unternehmungen auf dem Gebiet der Landwirthschaft, wie zur Subventionirung von Ackerbauschulen, Versuchstationen u. s. w., verwandt werden dürfen“. Kaum ein anderes Unternehmen sei der Landwirthschaft so eminent dienlich, wie die zweckmässige und gerechte Umlage der Grundsteuer; daher dürfe sehr wohl die gesetzlich zulässige Antheilnahme der Sozietät an den Kosten der Steuerreform provozirt werden. Die Entlastung, die den Fideikommissbesitzern aus der Kostenübernahme seitens des Kreditsystems zu theil werde, könne nur geringfügig sein und kaum in Betracht kommen.

Herr von Richter betont diesen Ausführungen gegenüber die Thatsache, dass der Reservefond der Sozietät klein sei und durch Zuführung der Gewinne wachsen müsse, auf Gewinne aber um so weniger gerechnet werden dürfe, als die Summe der eingehenden Weilrente stetig abnehme.

Die Herren Baron Maydell und von Sivers gaben ihre Meinungsäusserungen dahin ab, dass der Kreditsozietät sehr wohl die Aufbringung eines Theiles der Kosten zugemuthet werden dürfe, da die Grundlagen der Steuerreform, die Vermessung und Bonitur des Landes, unbestreitbar den Operationen der Sozietät werthvolle Stützpunkte darbieten werden, die Sozietät mithin ein wesentliches Interesse an der gedeihlichen Gestaltung dieser Grundlagen habe, denen sie umsomehr durch Uebnahme eines Kostenantheils entsprechenden Ausdruck verleihen könne, als der § 123 des Reglements ihr hierzu die gesetzliche Befugniss einräume.

Herr von Gersdorff erblickt ein gegen die Heranziehung des Systems sprechendes Bedenken darin, dass es sich im gegebenen Fall um langjährige Zahlungen handele, zu deren Leistung der Kreditverein sich schwerlich verstehen würde, während in anderen Fällen, in denen das System der Landwirthschaft dienliche Subventionen etc. zugestehe, nur zeitweilige Zahlungen in Frage kämen.

Die Kommission beschliesst mit 5 gegen 3 Stimmen die Inanspruchnahme der Beihilfe des Kreditsystems dem Landtage vorzuschlagen und formulirt die Modalität der Antheilnahme des Systems an den Kosten wie folgt:

- 1) Die Beihilfe hat nur in dem Fall einzutreten, wenn die Verzinsung und Amortisation der im Betrage von etwa 700.000 Rbl. aufzunehmenden Anleihe aus dem Wegebaukapital nicht gestattet wird und die Landeskasse die bezügliche Last auf sich nehmen muss.
- 2) Die in solchem Fall zu beanspruchende Beihilfe ist auf 25% des disponiblen Reingewinns der Sozietät zu bemessen, soll jedoch die Summe von 17.000 Rbl. jährlich, d. h.  $\frac{1}{3}$  der etwa 52.000 Rbl. betragenden Verrentung und Amortisation der zu kontrahirenden Anleihe nicht überschreiten.



## VIII.

### Separatvotum

#### des Herrn G. von Gersdorff-Daugeln, betreffend den Kostenanschlag der Messung und Bonitirung der Oekonomieländereien.

---

Da das von der zur Kostenaufstellung eingesetzten Subkommission, zu welcher zu gehören ich auch die Ehre hatte, proponirte Verfahren von mir nicht für zweckmässig erachtet wurde, so sah ich mich veranlasst den von derselben aufgestellten Kostenanschlag (s. oben pag. 32) nicht mit zu unterzeichnen und in Nachstehendem mein abweichendes Votum darzulegen.

Da ich befürchten zu müssen glaube, dass eine mit Emendations- und Vermessungsarbeiten eng verknüpfte Bonitirung ohne vielfachen unnützen Aufenthalt sich nicht wird bewerkstelligen lassen und überdem bei einer derartigen Vornahme die Gefahr vorliegt, dass seitens der Herren Boniteure in häufigen Fällen entweder ein zu pedantisches Verfahren eingeschlagen werden könnte, wodurch überflüssige Ausgaben verursacht werden dürften, oder aber ein zu flüchtiges Vorgehen beliebt werden könnte, wodurch angreifbare Fehlergrenzen entstehen müssten, so halte ich es für durchaus empfehlenswerth, dass der vorzunehmenden Bonitirung eine vollständige Neuvermessung resp. Emendation aller Oekonomieländereien vorhergeht, die als Grundlage für die ihr rayonweise nachfolgenden Bonitirungsarbeiten zu dienen hätte.

Bei Einschlagung dieses Weges könnte jegliches Landstück an der Hand ausreichender Karten ohne irgend welche weitere Verzögerung sofort bonitirt und wie gehörig verzeichnet werden, da in diesem Falle die Bonitirungskommission nicht erst abzuwarten hätte, bis dass der Boniteur an der Hand ungenügender Karten sich zurechtgefunden und dann mit Vermessungsarbeiten aufgehalten hat, oder aber gar bis dass derselbe schliesslich sich dahin zu erklären gehabt hat, dass eine Neuvermessung durch einen extra abzudelegirenden Revisor vorgenommen werden müsse, und die ganze Kommission dementsprechend nochmals sich an denselben Ort zu begeben haben würde, was doch unter allen Umständen vermieden werden müsste.

Da ferner naturgemäss die Beschaffung billigerer revisorischer Arbeit nur zu ermöglichen ist, wenn dieselbe nicht bald hier, bald dort, je nach Befinden und Verlangen sporadisch vertheilter Boniteure, sondern von Ort zu Ort fortlaufend vorgenommen wird, bei welchem Verfahren überdies der Stand der Arbeit stets übersehen werden könnte, so spricht das wiederum für eine Trennung von Bonitur und Messung, welche letztere in diesem Falle von fest gagirten Kreisrevisoren für den von den Landmessersgehilfen bisher geforderten Preissatz effektivt werden könnte, wie mir von verschiedener fachmännischer Seite mit Bestimmtheit versichert worden ist.

Wenn nun, abgesehen von den schon angeführten Gründen, es ferner wünschenswerth erscheint, dass man zu Messdokumenten gelangt, die nicht nur zur Umlage der Grundsteuern sich als genügend erweisen, sondern auch zu anderen Zwecken verwandt werden können, wie zur Beleihung seitens der Kreditsozietät, zur Ermöglichung einer wohlfeileren Feld-eintheilung, zu allgemeiner leichterer Orientirung, zur Einsichtnahme seitens der Behörden im Falle von Austausch oder vorliegenden Streitigkeiten u. s. w., so ist es evident, dass dann möglichst exakte Arbeiten anzustreben sind, wobei es sicherer sein dürfte mit an genauere Messungen und Emendationen gewöhnten, als mit an solche ungewohnten Personen zu rechnen, deren zu ängstliches oder zu flüchtiges Verhalten noch nicht erprobt ist, die aber gelegentlich der von mir in Vorschlag gebrachten reinen Bonitirung bei einer vorliegenden, der gegenwärtigen Nutzung entsprechenden, graphischen Darstellung zu kontrolliren jedem erfahrenen Landwirthe möglich sein würde. Daher könnte auch von der in Aussicht genommenen Anstellung und Honorirung einer zweiten technisch gebildeten Persönlichkeit sehr wohl abgesehen und ein ehrenamtlich funktionirender Bonitirungskommissär für jedes Kirchspiel angestellt werden, da derselbe, abgesehen von sonstigen ihm etwa noch aufzuerlegenden Aufgaben, lediglich nur darauf Acht zu geben hätte, dass der Boden in gewissenhafter Weise untersucht und mit steter Rücksicht auf die auch ihm bekannten Mustergrundstücke bonitirt wird.

Wenn sich, was anzunehmen ist, zu dieser Aufgabe, d. h. zum Posten eines Bonitirungskommissärs, passende Persönlichkeiten und deren Ersatzmänner, wenn auch nicht in jedem Kirchspiele, so doch für je zwei Kirchspiele finden und wählen lassen würden, so würde viel erspart sein; aber selbst wenn das nicht der Fall sein sollte oder es aus Prinzip verworfen werden sollte, unehonorirte Landwirthe funktioniren zu lassen, so würde bei einer von den Messungsarbeiten getrennt vollzogenen Bonitur allein schon viel gewonnen werden, da eine Bonitirungskommission bei einer solchen in der Lage wäre mindestens 700 Lofstellen an einem Tage zu bonitiren, während es noch gar fraglich erscheint, ob eine, durch Messungs- und Emendationsarbeiten in unberechenbarer Weise immerfort aufgehaltene

Kommission im Stande wäre 400—500 Lofstellen, wie projektirt worden, an einem Tage aufzunehmen.

Um nun das von mir vorgeschlagene Verfahren zu verwirklichen, wäre für jeden Doppelkreis ein sogenannter Kreisrevisor anzustellen, was auf Vorschlag der Kreiskommission seitens der Zentralkommission zu geschehen hätte. Dieser Revisor wäre für die gewissenhafte Ausführung der ihm zu übertragenden Obliegenheiten verantwortlich zu machen und hätte unter steter Beachtung der zu erlassenden Instruktion die Messung und Emendation sämmtlicher Oekonomieländereien für die nachfolgende Bonitirung vorzubereiten.

Hierbei wäre zu verlangen, dass auf den zu liefernden Karten die einzelnen Kulturarten in landesüblicher Weise kolorirt werden und ihre Lofstellenzahl auf allen durch Wege, Gräben oder sonst begrenzten Flächen zur leichteren Orientirung und Kontrolle mit arabischen Ziffern vermerkt wird. Letzteres Verfahren hätte sowohl bei Neumessungen, wo es sich von selbst ergibt, als auch bei Emendationen und Kopien Platz zu greifen, um eine möglichst genaue und kontrollirbare kartographische Darstellung zu erreichen.

Da es sich nun um eine nicht durch Hin- und Herfahren vertheuerte Einzelarbeit, sondern um eine in jedem Doppelkreise rayonweise fortschreitende Massenarbeit handeln würde, so dürfte nach der von fachmännischer Seite geschehenen Versicherung der den Landmessersgehilfen bisher gezahlte Preis dem nachstehenden Kostenanschlag zu Grunde zu legen sein und würden sich alsdann, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Handlanger von den Interessenten kostenfrei gestellt werden, die Kosten der Messung, Emendation, Kartenanfertigung und Flächenberechnung wie folgt pro laufende Lofstelle Oekonomielandes gestalten und zwar:

- |                                                                                    |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| A. bei einer neu vorzunehmenden Messung inklusive der Konzeptkarte . . . . .       | 6 Kop. pro Lofst. |
| B. bei einer vorzunehmenden Emendation inklusive der zu liefernden Karte . . . . . | 4 „ „ „           |
| C. bei einer vorliegenden Neumessung inklusive der zu liefernden Karte . . . . .   | 2 „ „ „           |
- oder durchschnittlich 4 Kop. pro laufende Lofstelle, da mit genügender Sicherheit (cf. die Vorschläge der zur Reform der Grundsteuern im Jahre 1895 niedergesetzten Kommission) angenommen werden kann, dass
1. nicht mehr als ein Drittel sämmtlicher Oekonomieländereien neu zu vermessen ist,
  2. nicht mehr als ein Drittel sämmtlicher Oekonomieländereien emendationsbedürftig ist,
  3. nicht weniger als ein Drittel sämmtlicher Oekonomieländereien der gegenwärtigen Gestaltung entspricht.

Da nun sämmtliche Oekonomieländereien 6.511.558 Lofstellen umfassen, so würde à 4 Kop. gerechnet, abgesehen von den Kreisrevisoren, die Vermessung, Emendation, Kartenherstellung u. s. w. auf 260.462 Rbl. zu veranschlagen sein, welche Kosten, der Gerechtigkeit gemäss, ebenso wie die Stellung von Handlangern, von den einzelnen Interessenten in der Weise getragen werden müssten, dass

- a) der Eigenthümer eines neu zu vermessenden Grundstückes . . . . . 6 Kop. pro laufende Lofst.
- b) der Eigenthümer eines zu emendirenden Grundstückes . . . . . 4 " " " "
- c) der Eigenthümer eines schon vermessenen Grundstückes. . . . . 2 " " " "

im Laufe einer zu fixirenden Zeit an die Landeskasse zu entrichten hätte.

Das auszurechnen aber dürfte eine gar leicht zu überwindende Schwierigkeit bilden, und wenn man bedenkt, dass auf solche Weise der zumeist in Betracht kommende bäuerliche Grundeigenthümer, dessen Grundstück an Oekonomieland durchschnittlich 132 Lofstellen umfasst, an Messungskosten nur  $132 \times 6 = 7$  Rbl. 92 Kop.,

oder  $132 \times 4 = 5$  „ 28 „

„  $132 \times 2 = 2$  „ 64 „ zu zahlen haben würde, so

dürfte die ganze vorzunehmende Arbeit wohl vom Gros der Interessenten nicht etwa als drückende Last, sondern geradezu als eine bedeutende Wohlthat empfunden werden, und das wird klar, wenn man sich vor Augen führt, dass der beleihungsbedürftige Kleingrundbesitzer zur Zeit bei einer Neumessung seiner Ländereien dem Revisor, abgesehen von der mit 5 Kop. berechneten Verthalerung nebst Pausung, zumeist 15 Kop. pro laufende Lofstelle oder  $132 \times 15 = 19$  Rbl. 80 Kop. anstatt 5 Rbl. 28 Kop. zu entrichten hat.

Die Messungskosten aber auf allgemeine Kosten zu repartiren, würde eine grosse Ungerechtigkeit involviren, denn warum soll derjenige, dessen Land neu vermessen vorliegt, anstatt 2 Kop. pro laufende Lofstelle 4 Kop. zahlen, und warum soll derjenige, dessen Land unvermessen daliegt, anstatt 6 Kop. pro laufende Lofstelle nur 4 Kop. zahlen? Warum soll wohl der Eine pro laufende Lofstelle 2 Kop. gewinnen und der Andere 2 Kop. verlieren, zumal, wenn es, wie im vorliegenden Falle, mit Leichtigkeit vermieden werden könnte.

Wenn nun eingewandt worden ist, dass das ganze Streben der Revisore darauf gerichtet sein würde, möglichst viel neu zu vermessen, so meine ich in der Anstellung von gerade auch in dieser Hinsicht verantwortlich zu machenden Kreisrevisoren und in der Heranziehung der ihren eigenen Vortheil wahrenenden einzelnen Eigenthümer eine genügende Remedur geschaffen zu haben.

Die Messungsarbeiten wären im Laufe von 4 Jahren zu beendigen, was sich mit 40 Landmessern erreichen liesse, da dieselben bei einer

täglichen Aufnahme von 225 Lofstellen und 200 Arbeitstagen im Jahre  $225 \times 200 \times 40 = 1.800.000$  Lofstellen oder in 4 Jahren 7.200.000 Lofstellen aufnehmen könnten, während nur 6.511.558 Lofstellen Oekonomie-land vorhanden sind.

Die nach dem ersten Messungsjahre also im zweiten Jahre beginnenden Bonitierungsarbeiten wären desgleichen im Laufe von 4 Jahren zu beendigen, was sich mit 14 Boniteuren machen liesse, da dieselben bei einer täglichen Bonitirung von 700 Lofstellen und 180 Arbeitstagen im Jahre  $700 \times 180 \times 14 = 1.764.000$  Lofstellen oder in 4 Jahren 7.056.000 Lofstellen zu bonitiren im Stande wären.

Und so müssten nach 5 Jahren beide Arbeiten ihr Ende erreicht haben.

Zu honoriren wären hierbei:

- a) 4 Kreisrevisore à 1.500 Rbl., was pro Jahr 6.000 Rbl. und pro 4 Jahre 24.000 Rbl. ausmachen würde,
- b) 14 Boniteure à 2.000 Rbl., was pro Jahr 28.000 Rbl. und pro 4 Jahre 112.000 Rbl. ausmachen würde,
- c) 1 Oberboniteur à 3.000 Rbl., was pro Jahr 3.000 Rbl. und pro 5 Jahre 15.000 Rbl. ausmachen würde,

also in Summa 151.000 Rbl.        „        „

In den vorstehenden Posten sind die Fahrgelder mit inbegriffen und das Honorar des Herrn Oberboniteuren ist für fünf Jahre berechnet worden, da derselbe im ersten Jahre gehalten wäre den erst im zweiten Jahre anzustellenden Boniteuren unter gleichzeitiger Aufstellung von Mustergrundstücken den gehörigen Kursus zu ertheilen, an welchem in ihren Kirchspielen die von mir als Ehrenbeamte gedachten Bonitirungskommissäre und deren Substitute zur Theilnahme aufzufordern wären.

Nach meinem vorstehenden Projekte würden demnach

A. die Messungskosten v. 260.462 Rbl. auf spezielle Rechnung zu repartiren sein und

B. die Honorarkosten v. 151.000 „ „ allgemeine „ „ „ „

in Summa aber würden 411.462 „ zu verausgaben sein, wozu dann noch die Ausgaben für die Kanzeleikräfte u. s. w. kämen, die in Betracht zu ziehen, ich mir hier nicht zur Aufgabe gemacht habe.

**G. von Gersdorff.**

Riga, den 20. Dezember 1897.

